



Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks
Sachsen

Sächsische Kehr- und Überprüfungsverordnung

vom 18. Dezember 2007

– SächsKÜVO mit Erläuterungen –

© Landesinnungsverband
Schornsteinfegerhandwerk Sachsen
Pirnaer Landstraße 40
01237 Dresden
Tel.: 0351 2572-440
Fax: 0351 2572-331
E-Mail: iv@schornsteinfeger-sachsen.de
Internet: <http://www.schornsteinfeger-sachsen.de/>

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
§§ 1 – 8 SächsKÜVO mit Erläuterungen	6
Anlage 1 SächsKÜVO mit Erläuterungen	13
Anlage 2 SächsKÜVO mit Erläuterungen	22
Anlage 3 SächsKÜVO mit Erläuterungen	25
Tätigkeiten und Gebühren bei Mängelfeststellung im Verlauf der Abgaswegüberprüfung bei Gas- und Ölfeuerstätten sowie BHKW	43
Bescheinigungen	53
- Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Feuerstättenschau	53
- Bescheinigung zur Abgaswegüberprüfung	54
- Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Gebrauchsfähigkeitsprüfung einer Dunstabzugsanlage	55
- Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Lüftungsanlage	56
Karteikarten	58
- Karteikarte Öl / Gas / BHKW	58
- Karteikarte Dunstabzugsanlage	60
- Karteikarte Lüftungsanlage ohne Volumenstrommessung	62
- Karteikarte Lüftungsanlage mit Volumenstrommessung	63

grau unterlegt = Kommentar des LIV Sachsen

Vorwort

Im Jahr 2004 fand in Stuttgart ein Technisches Hearing (eine Beratung von Fachleuten zu technischen Fragen) zu den Aufgaben des Schornstiefegerhandwerks statt. Dabei wurden so wesentliche Fragen, wie die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung auch bei modernsten Feuerungsanlagen und die Möglichkeiten der Verlängerung von Kehr- und Überprüfungsintervallen an Feuerungsanlagen und ähnlichen Anlagen diskutiert. Im Ergebnis wurde durch eine Arbeitsgruppe eine neue Muster-Kehr- und Überprüfungsordnung (M-KÜO) erarbeitet und durch die für das Schornstiefegerhandwerk zuständigen Referenten aller Bundesländer im Mai 2006 einstimmig verabschiedet.

Am 01.01.2008 ist in Sachsen eine neue Kehr- und Überprüfungsverordnung (SächsKÜVO) in Kraft getreten. Diese entspricht sachlich im Wesentlichen der M-KÜO. Sachsen ist damit das zweite Bundesland, das die M-KÜO in geltendes Recht umsetzt.

Der Text wurde leider vom Sächsischen Staatsministerium für Justiz fast gänzlich neu formuliert. Daher lassen sich beide Verordnungen schwer vergleichen.

Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Kehr- und Überprüfungsverordnung (KÜVO) in Sachsen sind:

- Die Kehrfolge wurde bei einigen wenigen wiederkehrend messpflichtigen Feuerstätten, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, gesenkt.
- Die Abgasanlagen betriebsbereiter, jedoch dauernd unbenutzter Feuerstätten für feste Brennstoffe werden nur noch einmal jährlich geprüft, nicht mehr zwingend gekehrt.
- Bei Feuerstätten für Heizöl entfällt die Ausnahme für bivalente Heizungen. Es wird die Möglichkeit einer freiwilligen Emissionsmessung auf Wunsch des Betreibers eingeführt.
- Bei allen wiederkehrend messpflichtigen Ölfeuerstätten findet nur noch eine Prüfung – statt bisher einer Kehrung - des Schornsteines (Kehrung nur bei Erfordernis) statt. Bei diesen Feuerstätten wird, wie bisher nur bei Gasfeuerstätten, eine jährliche Abgaswegüberprüfung vorgeschrieben. Diese beinhaltet auch die Prüfung des Verbindungsstückes (Kehrung nur bei Erfordernis).
- Die Zusammenlegung aller Tätigkeiten wird auch bei „reinen Ölhäusern“ – bisher nur bei Gebäuden in denen sich ausschließlich Gasfeuerungsanlagen befinden - vorgeschrieben.
- Bei ausschließlichem Einsatz von schwefelarmen Heizöl können sich die Überprüfungsfristen verlängern.
- Die Überprüfung von raumluftabhängigen Gas-Brennwertfeuerungsanlagen, deren Abgas im Überdruck abgeführt wird, erfolgt nur noch in jedem zweiten Jahr.
- Für technisch besonders ausgerüstete Gasfeuerstätten wird nur noch eine Überprüfung in jedem dritten Jahr erfolgen. Bei Ölfeuerstätten ist dies möglich, sobald diese Feuerstätten in den Markt eingeführt werden.
- Die Überprüfung der Abgasanlagen und die CO-Messung werden auch bei BHKW, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Notstromaggregaten geregelt.

Die Kehr- und Überprüfungsgebühren werden auf Basis der neuesten arbeitswissenschaftlichen Gutachten ermittelt. Dabei ergeben sich grundlegende Änderungen. Für moderne Feuerstätten bedeutet dies, da ein geringerer Aufwand für die Arbeiten erforderlich wird, in der Regel niedrigere Kehr- und Überprüfungsgebühren.

Der Weg bis zur Veröffentlichung der SächsKÜVO im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 31.12.2007 war lang und steinig. Das Schornsteinfegerhandwerk repräsentiert nur einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung. Es ist daher darauf angewiesen, Personen zu finden, die bereit sind, einer fachlichen und sachlichen Argumentation zu folgen und die die Möglichkeit haben, dies in Gesetze und Verordnungen einfließen zu lassen. Diese Personen sind rar. Wir sollten dies auch bei allen noch anstehenden Änderungen unserer beruflichen Rahmenbedingungen nicht aus den Augen verlieren.

Der Vorstand des LIV Sachsen bedankt sich bei allen Fachleuten im Innenministerium und im Umweltministerium, sowie bei den Landtagsabgeordneten, die sich in das Verfahren eingeschaltet haben, die dazu beigetragen haben, dass das sächsische Schornsteinfegerhandwerk nach einer SächsKÜVO arbeiten darf, die in allen wesentlichen Bestandteilen der Muster-KÜO entspricht.

Das Arbeiten nach einer Paragraphenprangerverordnung ist den Bürgern und letztlich auch uns erspart geblieben.

Mit dieser SächsKÜVO hat das Schornsteinfegerhandwerk des Freistaates Sachsen die bestmögliche Ausgangsposition für die in unserem Handwerk anstehenden Veränderungen erhalten. Das Schornsteinfegerhandwerk in Sachsen ist froh, dass die Vertreter des Berufes diese Verordnung in wesentlichen Teilen mit gestalten durften.

Hartmut Kettner
Landesinnungsmeister

Stefan Gralapp
Technischer Landesinnungswart

Verordnung

des Sächsischen Staatsministerium des Innern

über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen

(Sächsische Kehr- und Überprüfungsverordnung - SächsKÜVO)

Vom 18. Dezember 2007

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2424, 2007 I S. 2149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 9. April 1991 (SächsGVBl. S. 59) und
2. § 24 Abs. 1 SchfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz sowie in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885):

§ 1

Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen und Einrichtungen

Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen und Einrichtungen, die der Verbrennung fester, flüssiger und gasförmiger Brennstoffe dienen oder damit in Verbindung stehen sowie ähnliche Einrichtungen:

1. Abgasanlagen,
2. Heizgaswege der Feuerstätten,
3. Räucheranlagen, ausgenommen Koch- und Garschränke,
4. Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen,
5. Dunstabzugsanlagen, die nicht ausschließlich privat genutzt werden und
6. gewerbliche und private Be- und Entlüftungsanlagen.

Die Eigentümer des Grundstücks oder der Räume haben die erforderlichen Prüf- und Reinigungsöffnungen an ihren überprüfungs- oder reinigungspflichtigen Anlagen herzustellen und instand zu halten bzw. herzustellen und instand halten zu lassen. Zur gefahrlosen Ausübung der Schornsteinfegerarbeiten sind Einrichtungen wie Ausstiegsöffnungen, Laufstege, Trittflächen, Leitern, Bewegungsflächen usw. vorzuhalten.

Siehe auch § 618 BGB sowie § 3 Abs. 1 und § 42 Abs. 3 SächsBO.

§ 2

Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Die Anlagen und Einrichtungen nach § 1 sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu den in der Anlage 1 genannten Zeitpunkten zu kehren oder zu überprüfen. Die Überprüfung der

einwandfreien Gebrauchsfähigkeit schließt erforderlichenfalls eine Kehrung mit ein. Satz 2 gilt nicht für Heizgaswege von Feuerstätten, Be- und Entlüftungsanlagen und für Dunstabzugsanlagen.

Bezüglich der Kehrung und Überprüfung wird auf die Regeln des Schornstiefegerhandwerks verwiesen. Diese sind insbesondere in den Arbeitsblättern des Bundesverbandes des Schornstiefegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) - beschrieben. Die Arbeitsblätter des ZIV sind die anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Kehrung und Überprüfung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen.

(2) Treffen bei Anlagen und Einrichtungen innerhalb Anlage 1 unterschiedliche Kehr- oder Überprüfungspflichten zu, ist die geringste Festsetzung maßgebend. Bei Mehrfachbelegung einer kehr- oder überprüfungspflichtigen Abgasanlage richtet sich die Anzahl der Kehrunge n oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrunge n oder Überprüfungen festgesetzt ist.

Beispiel zu Satz 1:

Eine raumluftabhängige Gas-Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck (das bedeutet, dass die Abgasanlage für Überdruck geeignet – also zugelassen - und die Dichtheit mittels Dichtheitsprüfgerät nachgewiesen ist) mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses ist:

- eine raumluftabhängige Gasfeuerstätte – das würde eine jährlich einmalige Überprüfung (Anlage 1 Nr. 3.a)) nach sich ziehen,
- eine raumluftabhängige Gas-Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck - das würde eine Überprüfung in jedem zweiten Jahr (Anlage 1 Nr. 3.c)) nach sich ziehen,
- eine raumluftabhängige Gas-Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses - **das bedeutet jedoch letztendlich eine Überprüfung alle drei Jahre** (Anlage 1 Nr. 3.d)).

(3) Die in Absatz 1 bestimmte Anzahl der Kehrunge n oder Überprüfungen ist zu erhöhen, wenn es die Feuersicherheit erfordert. Zusätzliche Kehrunge n oder Überprüfungen hat der Bezirksschornstiefegermeister schriftlich gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume zu begründen. Auf Antrag des Eigentümers entscheidet die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschornstiefegermeisters.

Bei Abgasaustritt, der sich vor Ort nicht sofort beheben lässt, ist in der SächsKÜVO keine konkrete Aussage zu einer Wiederholungsprüfung genannt. Als Grundlage kann in diesem Fall § 2 Abs. 3 angesehen werden. Dort heißt es „Die in Absatz 1 bestimmte Anzahl der Kehrunge n oder Überprüfungen ist zu erhöhen, wenn es die Feuersicherheit erfordert.“ Bei gefährlichem Abgasaustritt erfordert die Feuersicherheit eine zusätzliche Prüfung. Die schriftliche Begründung ist die Bescheinigung zur Abgaswegüberprüfung. Aus dieser geht sowohl der Grund für die zusätzliche Überprüfung, als auch die Ankündigung der zusätzlichen Überprüfung hervor. Weitere Ausführungen dazu siehe „Tätigkeiten und Gebühren bei Mängelfeststellung im Verlauf der Abgaswegüberprüfung bei Gas- und Ölfeuerstätten und BHKW“.

Eine zusätzliche Überprüfung an Dunstabzugsanlagen ist anzuordnen, wenn die Dunstabzugsanlage so stark verschmutzt ist, dass der vorhandene Fettansatz eine Brandgefahr darstellt. Die zusätzliche Überprüfung wird nur an den stark verschmutzten Teilen der Anlage durchgeführt. Die Anordnung und Begründung für die zusätzliche Überprüfung von Dunstabzugsanlagen ist in die nach § 5 Abs. 4 auszustellende Bescheinigung aufzunehmen. Auch das Ergebnis der zusätzlichen Überprüfung ist zu bescheinigen.

(4) Im Einzelfall kann die untere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung des zuständigen Bezirksschornstiefegermeisters für kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen und

Einrichtungen, die Bestandteil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind, von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Feuersicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

(5) Der Kohlenmonoxidanteil darf, bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas, bei Gasfeuerstätten nicht mehr als 1 000 ppm und bei Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren nicht mehr als 1500 ppm betragen. Bei Überschreitung dieser Werte ist die Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen.

Bei einem CO-Gehalt über 1000 ppm bei Gasfeuerstätten und bei über 1500 ppm bei Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren ist auf der Grundlage von § 2 Abs. 5 die CO-Messung zu wiederholen. Die angemessene Frist legt der BSM fest. Die in der bisherigen KÜVO genannten maximal 6 Wochen sind jetzt nicht mehr genannt. Die Frist muss sich nach der anzunehmenden Gefahr und der Möglichkeit der Instandsetzung durch eine Fachfirma richten.

§ 3

Ausnahmen von der Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Von der Kehr - oder Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. dauernd unbenutzte Anlagen und Einrichtungen nach § 1, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben oder die Gaszufuhr zu Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen mittels Stopfen, Kappen, Steckscheiben oder Blindflanschen dauerhaft unterbunden ist,
2. freistehende Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 1 m² an der Sohle,
3. frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende Ofenrohre, sofern sie nicht von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können,

Frei in Wohnungen verlaufende Ofenrohre unterliegen der ständigen Aufmerksamkeit und der besonderen Sorgfaltspflicht des Betreibers.

4. Heizgaswege in Feuerstätten von kehrpflichtigen Anlagen, sofern es sich bei der Feuerstätte nicht um einen offenen Kamin handelt,

Heizgaswege von kehrpflichtigen Anlagen (ausgenommen offene Kamine) sind von der Kehrpflicht ausgenommen. Heizgaswege von überprüfungspflichtigen Gas- und Ölfeuerstätten sind von dieser Ausnahme nicht betroffen (da sie **überprüfungspflichtig** sind, nicht kehrpflichtig).

Die Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks TR-OL 2006, Ausgabe 2/2007 definiert:

- einen „offenen Kamin Bauart A“ – Feuerstätte mit einem Kamineinsatz oder einer Kaminkasette, die sowohl offen als auch geschlossen oder nur offen betrieben werden kann. Offene Kamine der Bauart A besitzen keine Heizgaszüge. Die Wärmeabgabe erfolgt über die Feuerraumöffnung (Strahlung) sowie über Konvektion.
- einen „offenen Kamin Bauart B“ – Feuerstätte ohne Kamineinsatz oder Kaminkasette, die nur offen betrieben werden kann. Offene Kamine der Bauart B besitzen keine Heizgaszüge

oder Feuerraumverschlüsse oder Türen. Der Feuerraum wird handwerklich errichtet oder besteht aus vorgefertigten Bauteilen. Die Wärmeabgabe erfolgt ausschließlich durch Strahlung aus der Feuerraumöffnung.

Welche Kamine (und damit verbunden, welche Rauchkanäle) unter den Begriff „offener Kamin“ nach SächsKÜVO und damit unter den Gebührentatbestand Rauchfang vom offenen Kamin fallen, konnte bisher nicht abschließend geklärt werden. Der LIV empfiehlt daher bei offenen Kaminen der Bauart B den Rauchfang und den Rauchkanal zu kehren. Offene Kamine der Bauart A sollten bei der Feuerstättenschau gesondert erfasst werden, damit sie nach der zum 01.01.2009 zu erwartenden Einführung einer bundeseinheitlichen KÜVO ggf. in die Kehrung aufgenommen werden können.

Die bei den Schulungsmaßnahmen im Jahr 2007 vertretene Meinung des LIV wird damit korrigiert.

Ergänzung:

Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, dass Abgaskanäle und Abgasrohre grundsätzlich der Kehrpflicht unterliegen. Ausgenommen von der Kehrpflicht sind nur frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe (Ofenrohre), sofern sie nicht von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können. Die Verbindungsstücke von ortsfesten Kachelöfen, Grundöfen und Warmluftöfen fallen nicht unter die Kehrpflicht. Bei diesen Verbindungsstücken lagert sich grundsätzlich eher Flugasche statt Ruß ab. Damit ist die Gefahr eines, durch das verrußte Verbindungsstück ausgelösten, Rußbrandes gering. Um eine schnelle Verbrennung und gute Wärmeabgabe zu erreichen, werden die genannten Feuerstätten im Allgemeinen durch oder im Auftrag des Eigentümers regelmäßig gereinigt. Dabei sind diese Verbindungsstücke einbezogen.

5. dicht geschweißte Abgasanlagen von Blockheizkraftwerken, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren,

Abgasanlagen die nicht dicht geschweißte sind, unterliegen der Überprüfungspflicht. Dies sind überwiegend industriemäßig gefertigte Abgasleitungen für Hochdruck (Drücke bis 5000 Pa) und Abgasanlagen, bei denen das Abgas erst nach einer Druckminderung (z.B. durch wesentliche Vergrößerung des lichten Querschnittes der Abgasanlage) mit einem Überdruck bis 200 Pa oder im Unterdruck abgeführt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass eine Abgaswegüberprüfung mit CO-Messung auch bei den Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren durchzuführen ist, bei denen das Abgas im weiteren Verlauf über eine dicht geschweißte Abgasanlage abgeführt wird (siehe § 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2.g), 2.j), 3.e)).

6. gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 kW.

Gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner bis 6 kW Nennbelastung benötigen laut DVGW-TRGI keine Abgasanlagen für die Abführung des Abluft-Abgas-Gemisches.

Wäschetrockner mit mehr als 6 kW Nennbelastung fallen nicht mehr unter diesen Begriff. Ihre Abgase müssen über Abgasanlagen abgeführt werden. Sie sind daher auch überprüfungspflichtig.

(2) Wurden Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt der letzten regulären Kehrung oder Überprüfung länger als ein Jahr nicht benutzt, sind sie vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.

Der vom SMJus formulierte Text ist etwas schwer verständlich. Nach M-KÜO heißt es „Wurden

Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt der letzten regulären Kehrung oder Überprüfung nicht benutzt, sind sie vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.“ Die Worte „**länger als ein Jahr**“ sind also nicht in der M-KÜO enthalten.

Diese Forderung macht nur dann Sinn, wenn man weiß, dass damit gemeint ist, dass die Abgasanlage und ggf. die Feuerstätte bei der letzten Kehrung oder Überprüfung, die an dieser Anlage hätte erfolgen müssen, bereits außer Betrieb war. Daher wurde diese Kehrung oder Überprüfung nicht durchgeführt. Die letzte Kehrung oder Überprüfung ist also schon so lange her, dass die Gebrauchsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Bei Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 kann es sich um eine Gasfeuerstätte handeln, die noch an die Abgasanlage angeschlossen, aber von der Gasversorgung getrennt ist. Wenn diese Gasfeuerstätte durch den Installateur wieder an die Gasversorgung angeschlossen wird, muss sowohl eine Abgaswegüberprüfung als auch eine Überprüfung der Abgasanlage durchgeführt werden, wenn sie bei der letzten (für diese Gasfeuerstätte fälligen) Überprüfung bereits außer Betrieb war. Der Eigentümer / Betreiber ist mit der Bestätigung der Abmeldung durch den BSM schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Wiederinbetriebnahme nur **nach Absprache mit dem BSM** erfolgen kann. Dieser muss die Anlage ja dann wieder in die Bearbeitung einbeziehen. Wenn die Betriebsunterbrechung kürzer war, ist keine extra Überprüfung erforderlich.

Das gleiche trifft zu, wenn eine Feuerstätte für feste Brennstoffe vom Schornstein getrennt wird, die Anschlussöffnung nur mit einem Metallverschluss verschlossen wurde und die gleiche Feuerstätte wieder an den Schornstein angeschlossen wird.

Wurde die Anschlussöffnung bauartgerecht verschlossen (z.B. zugemauert) handelt es sich nicht um eine „Wiederinbetriebnahme“ sondern um eine Inbetriebnahme. In diesem Fall ist eine Prüfung und Bescheinigung der Tauglichkeit und der sicheren Benutzbarkeit nach Baurecht erforderlich.

(3) Die Kohlenmonoxidmessung nach § 2 Abs. 5 entfällt bei

1. gasbeheizten Wäschetrocknern, es sei denn, die Messung wird von baurechtlichen Vorschriften oder vom Hersteller gefordert, und
2. Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand, deren Ausmündung des Abgasaustritts im Bereich von mehr als 3 m über Erdgleiche liegt und zu Fenstern, Türen und Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1 m hat.

§ 4

Besondere Kehrarbeiten

(1) Eine kehrpflichtige Anlage ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können. Es darf nicht ausgebrannt werden, wenn der Zustand der Anlage oder sonstige gefahrbringende Umstände entgegenstehen. Ausbrennarbeiten dürfen nur von einem Schornsteinfegermeister durchgeführt werden. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragten, den Hausbewohnern und der gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Rettungsdienstbereiche und gemeinsame Leitstellen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes (Leitstellen-Verordnung – LeitStVO) vom 11. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1019), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Leitstelle der Feuerwehr vorher mitzuteilen. Nach dem Ausbrennen ist die Anlage auf Brandgefahren zu überprüfen.

(2) Reinigungsarbeiten an asbesthaltigen Abgas- und Lüftungsanlagen und Verbrennungsluft-

und Ablufteinrichtungen dürfen nur von sachkundigen Schornsteinfegern, entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 "Asbest- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (GMBI S. 122, 398), durchgeführt werden; die Reinigung ist nach dem vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) - herausgegebenen Arbeitsblatt 702 "Schornsteinfegerarbeiten unter Beachtung der Anforderungen beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten", zu beziehen bei der Druck+Verlag Ernst Vögel GmbH in Stamsried, durchzuführen.

§ 5 Ankündigung und Durchführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten

(1) Der Termin der beabsichtigten Kehrung oder Überprüfung sowie der Feuerstättenschau ist spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht einzelne Eigentümer von Grundstücken oder Räumen oder deren Beauftragte darauf verzichten.

Terminankündigung fünf Werktage vor Durchführung:	
Arbeitsdurchführung am	Ankündigung spätestens am
Montag	Dienstag der Vorwoche
Dienstag	Mittwoch der Vorwoche
Mittwoch	Donnerstag der Vorwoche
Donnerstag	Freitag der Vorwoche
Freitag	Samstag der Vorwoche
Werktage sind Montag bis Samstag. Keine Werktage sind Sonn- und Feiertage.	

(2) Die Kehr- oder Überprüfungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der Feuer-sicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

1. Beispiele für Umsetzung der Kehrintervalle unter der Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen bei einer zweimaligen Kehrung (SB2)												
	Monate	Nutzung vorwiegend in der sehr kalten Jahreszeit					Nutzung vorwiegend in den Übergangszeiten im Herbst und Frühjahr					
1	Januar Februar März	X	X	X	X	X	X				X	X
2	April Mai Juni			X		X		X	X	X		
3	Juli August September						X				X	X
4	Oktober November Dezember	X	X		X			X	X	X		

2. Beispiele für Umsetzung der Kehrintervalle unter der Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen bei einer dreimaligen Kehrung (SB3)

	Monat	Richtig			In begründeten Fällen ¹⁾			Falsch		
1	Januar Februar März	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2	April Mai Juni	X	X	X				X	X	
3	Juli August September				X	X	X	X		X
4	Oktober November Dezember	X	X	X	X	X	X		X	X

¹⁾ z.B. bei Urlaub des Grundstückseigentümers

(3) In einem gemeinsamen Arbeitsgang sind durchzuführen:

§ 5 Abs. 3 legt fest, welche Arbeiten grundsätzlich in einem Arbeitsgang **durchgeführt werden müssen**. Es handelt sich um ein Gebot und kein Verbot. Das heißt, er verbietet nicht, hier nicht aufgezählte Arbeiten in einem Arbeitsgang durchzuführen.

Zweck der Zusammenlegung ist es, Zeit und Geld des Kunden dort zu sparen, wo es möglich und für beide Seiten (Kunde und Schornsteinfeger) zumutbar ist. Dabei darf nicht nur das Interesse des Kunden, bei dem die Arbeiten zusammengelegt werden, betrachtet werden. Es muss auch das Interesse des Kunden, bei dem dieser Schornsteinfeger danach arbeitet, berücksichtigt werden.

Ein Arbeitsgang im Sinne der SächsKÜVO bedeutet ursächlich, dass der Schornsteinfeger nur einmal das Gebäude anfährt und dann alle Arbeiten ausführt, die in „einem gemeinsamen Arbeitsgang“ erledigt werden können, bevor er sich wieder vom Gebäude entfernt. Wie häufig er dabei vom Fahrzeug zum Gebäude und wieder zurück zum Fahrzeug geht, ist ohne Bedeutung. Er kann auch zwischenzeitlich z.B. zum Frühstück oder zur Mittagspause fahren, wenn in diesem Gebäude ein sehr großer Arbeitsaufwand zu bewältigen ist. Es bleibt trotzdem bei dem „einem gemeinsamen Arbeitsgang“, für den nur ein Grundwert und die Fahrtzeitpauschalen entsprechend der zu begehenden Nutzungseinheiten fällig werden. Ausnahme ist z.B., wenn dem Kunden innerhalb der zur Arbeit vereinbarten Zeit, plötzlich einfällt, dass er keine Zeit mehr hat und der Schornsteinfeger aus diesem Grund seine Arbeit unterbrechen und später noch einmal anfahren muss. In diesem Fall können ein zusätzlicher Grundwert und eine zusätzliche Fahrtzeitpauschale verlangt werden.

1. bei Feuerstätten zur Verbrennung fester Brennstoffe, die nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend gemessen werden:

- a) Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV und
- b) Feuerstättenschauen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG;

Bei kehrpflichtigen Anlagen sollen die anderen Räume, die zur Feuerstättenschau betreten

werden müssen, mit dem Kehranzug, der in der Regel wesentlich verschmutzter ist, als der Messanzug, nicht begangen werden. Die Kehrung soll daher nicht gemeinsam mit der Feuerstättenschau durchgeführt werden.

Die Feuerstättenschau kann nur bei den Gebäuden, bei denen alle Tätigkeiten zusammengelegt sind (z.B. bei „Gas- oder Ölhäusern“ mit einem selten benutztem Kamin, oder bei Wochenendhäusern oder Gartenlauben mit einer selten benutzten Feuerstätte) zusammen mit Kehrarbeiten ausgeführt werden.

2. bei Feuerstätten zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe, die nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend gemessen werden:
 - a) Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV,
 - b) Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchst. e bis i, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder 2 Buchst. a bis c auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können und
 - c) Feuerstättenschauen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG;

Offensichtlich sind dem Normprüfungsausschusses bei der Bearbeitung der eigenen Einsprüche in 2.b) Fehler unterlaufen. Satz 4 gibt es nicht mehr. Sachlich richtig ist folgender Text:

„b) Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 mit Bezug auf Anlage 1 Nr. 2 Buchst. e bis i, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a bis c auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können.“ Wir bitten dies zu berücksichtigen.

In Sachsen war bisher nur für Grundstücke, in denen sich ausschließlich Gasfeuerungsanlagen befinden, eine Zusammenlegung vorgeschrieben. Inzwischen wird die Zusammenlegung auch bei Grundstücken, in denen sich nur Gasfeuerungsanlagen und wiederkehrend messpflichtige Ölfeuerungsanlagen befinden, vorgeschrieben. Bei diesen Ölfeuerungsanlagen ist der Rußanfall in der Regel so gering geworden, dass (wie früher nur bei Gas) nur noch eine Abgaswegüberprüfung (statt bisher grundsätzlich eine Kehrung) durchgeführt werden muss. Man geht also davon aus, dass der Schornsteinfeger und seine Kleidung bei diesen Arbeiten grundsätzlich nur leicht verschmutzen. Es ist also in fast allen Fällen so, dass es dem nächsten Kunden zugemutet werden kann, mit dieser Kleidung Mess- oder Überprüfungsarbeiten auch in Wohnräumen auszuführen.

Dass ein häufigeres Abstauben der Kleidung und eine häufigere Reinigung der Hände bei Ölfeuerungsanlagen erforderlich ist, wird mit dem erhöhten Grundwert GÖ (12,9 AW) anerkannt und abgegolten.

Bei Gebäuden mit kehrpflichtigen Anlagen ist dies wegen des vorhandenen Rußes in der Regel nicht möglich. Hier ist für die Kehrung ein gesonderter Termin nötig, bei dem auch der Abgasschornstein oder die Abgasleitung mit überprüft werden.

Unter Berücksichtigung des oben gesagten, hält es der LIV Sachsen jedoch für möglich, dass die Kehrung des **leicht verrußten** Schornsteines eines **selten benutzten Kamins** oder einer anderen **selten benutzten Festbrennstofffeuerstätte** zusammen mit der Überprüfung von Öl- oder Gasfeuerungsanlagen durchgeführt werden, wenn sich keine weiteren (häufiger zu kehrenden) kehrpflichtigen Anlagen in diesem Grundstück befinden.

3. bei Feuerstätten zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe:
 - a) Emissionsmessungen nach § 15 1. BImSchV,

- b) Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder 2 auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können und
- c) Feuerstättenschauen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG.

Offensichtlich sind dem Normprüfungsausschusses bei der Bearbeitung der eigenen Einsprüche in 3.b) Fehler unterlaufen. Satz 4 gibt es nicht mehr. Sachlich richtig ist folgender Text:

„b) Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 mit Bezug auf Anlage 1 Nr. 3, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1 oder Nr. 2 auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können.“ Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Der Ordnungsgeber hält bei Gasfeuerungsanlagen (anders als bei Ölfeuerungsanlagen) ein häufigeres Abstauben der Kleidung und eine häufigere Reinigung der Hände nicht für erforderlich. Dies trifft zwar in der Praxis nicht immer zu, ist aber sicher dem Umstand geschuldet, dass Gas bei entscheidenden „Nichtfachleuten“ „sauber, kein Ruß“ suggeriert. Der Umstand, dass die Überprüfung des senkrechten Teiles der Abgasanlage häufig noch vom Dach erfolgt und der Schornsteinfeger in Dachböden oftmals auf verschmutzten Fußböden kriechen muss, findet keine Berücksichtigung. Daher darf bei „Gashäusern“ nur GS (9,2 AW) und nicht der erhöhte Grundwert GÖ (12,9 AW) in Anrechnung kommen.

(4) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau, der Abgaswegeüberprüfung, der Überprüfung von Lüftungsanlagen und der Dunstabzugsanlagenüberprüfung hat der Bezirksschornsteinfegermeister dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

Es sind die vom LIV Sachsen erarbeiteten Bescheinigungen zu verwenden. Die derzeit aktuellen Bescheinigungen und die Karteikarten sind durch Rundschreiben bekannt gemacht und weiter hinten im Heft nochmals abgebildet.

(5) Die bei den Arbeiten anfallenden Rückstände sind vom Schornsteinfeger zu entfernen und in die vom Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragten bereitzustellenden geeigneten Behälter zu füllen.

§ 6 Begriffe

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in der Anlage 2 aufgeführten Definitionen zugrunde zu legen.

§ 7 Gebührenerhebung

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 9, 10 und 11 SchfG in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) und § 59 Abs. 1 SchfG in Verbindung mit Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 3 Buchst. e des Einigungsvertrages vorgeschriebenen Arbeiten eine Gebühr. Diese bemisst sich nach den in Anlage 3 festgesetzten Arbeitswerten (AW). Neben den Gebühren kann die Erstattung von Auslagen nur entsprechend der Anlage 3 verlangt werden.

Nach § 25 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes hat der Bezirksschornsteinfegermeister eine spezifizierte Rechnung auszustellen. Diese soll den Kunden in die Lage versetzen, aus der

Rechnung zu erkennen, welche Arbeiten ausgeführt wurden und berechnet werden. Die Überprüfbarkeit einer gestellten Rechnung stellt für jeden Kunden eine wesentliche Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dar.

(2) Das Entgelt für einen Arbeitswert beträgt 0,86 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden nach Durchführung der jeweiligen Arbeiten zur Zahlung fällig. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann mit Zustimmung des Gebührenschuldners eine Jahresrechnung stellen.

(4) Wird eine fällige Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung nicht bezahlt, kann für eine Mahnung ein Betrag nach Anlage 3 Nr. 6.6 berechnet werden.

(5) Für Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie sonstige Pflichtleistungen, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, kann eine Gebühr nach Anlage 3 Nr. 6.2 berechnet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1996 (SächsABI S. 794), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 334);
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung – KÜGVO) vom 17. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 334).

Dresden, den 18. Dezember 2007
Der Staatsminister des Innern Dr.
Albrecht Buttolo

Anlagen, Einrichtungen und deren Benutzung	Kehrpflicht	Überprüfungspflicht
<p>1. Feste Brennstoffe</p> <p>a) ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Heißräucheranlage</p> <p>Als ganzjährig genutzte Feuerstätten sind vor allem Feuerstätten in Betrieben oder Einrichtungen anzusehen, die zur Warmwasserbereitung oder für technische Zwecke betrieben werden. Beistell- und Küchenherde werden nur in wenigen Fällen außerhalb der Heizperiode zum Kochen genutzt. Sie sind daher in der Regel unter Nummer 1. b) einzustufen. Badeöfen können, wenn diese im Sommer nur selten betrieben werden, im Allgemeinen ebenfalls unter Nummer 1. b) eingeordnet werden. Reicht die Anzahl der unter Nummer 1. a) festgelegten Kehrungen nicht aus, ist nach § 2 Abs. 3 die Möglichkeit zusätzlicher Kehrungen gegeben. Dies wird insbesondere bei den Feuerungsanlagen nötig sein, bei denen aufgrund sehr starken Rußanfalls und/oder enger Schornsteinquerschnitte auch bisher eine erhöhte Kehrfolge nötig war.</p>	<p>viermal jährlich</p>	
<p>b) regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) benutzte Feuerstätte</p> <p>Auch wenn ein Betreiber seine Feuerstätte grundsätzlich nur (aus welchen Gründen auch immer) vom 15. Oktober bis zum 15. April betreibt, handelt es sich um eine in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte. Die Datumsangabe setzt nur einen groben Rahmen und ist in der M-KÜO auch nicht mehr enthalten.</p>	<p>dreimal jährlich</p>	
<p>c) mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) benutzte Feuerstätte</p> <p>Nummer 1.c) beschreibt Feuerstätten, die in Wohnungen, Nutzungseinheiten oder dergleichen, die mit Zentralheizung oder Etagenheizung ausgestattet sind, zusätzlich betrieben werden. In der bisherigen KÜVO wurden diese Feuerstätten als Zusatzfeuerstätten beschrieben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Raumheizer oder Kaminöfen, Kachelöfen (Grundöfen), Kachelofen-Luftheizungen, Heizherde bei einer zentralen Beheizung mehr als gelegentlich betriebene Feuerstätten im Sinne der SächsKÜVO sind. Neu ist nunmehr, dass dies auch für Heizkessel, die in das Zentralheizungssystem eingebunden sind, gilt. Ausgenommen davon sind z.B. offen zu betreibender Kamine und dergleichen sowie Feuerstätten die nur als Reservefeuerstätten für den Notfall aufgestellt sind.</p> <p>Diese Feuerstätten sind bestimmungsgemäß dazu da, Räume zu beheizen. Sie dienen bei Gebäuden mit Zentral- oder Etagenheizung als zusätzliche Heizmöglichkeit, bzw. als alternative Beheizung, beispielsweise in der Übergangszeit, oder in Heizpausen. Dies gilt sinngemäß auch bei Heizungsanlagen mit begrenzter Wärmequelle (z. B. Wärmepumpe), oder bei Heizungsanlagen, die den Wärmebedarf nicht vollständig abdecken, oder wenn die</p>	<p>zweimal jährlich</p>	

Feuerstätte dazu dienen soll Gas oder Öl für die zentrale Beheizung zu sparen. Auf Grund von sich ändernden Nutzergewohnheiten (seltenerer Betrieb der Feuerstätte) kommt es in der Praxis vor, dass in Schornsteinen an denen Zusatzfeuerstätten angeschlossen sind, ein verringerter Rußansatz festzustellen ist. Daraus ergibt sich, dass vom Sachverständigen - dies ist nur der Bezirksschornsteinfegermeister - eingeschätzt wird, ob eine einmalige Kehrung im Jahr die Brandsicherheit gewährleistet. Er wird dann den Betreiber darüber in Kenntnis setzen und den Schornstein unter Nummer 1.d) einordnen. Es wird also aus einer mehr als gelegentlich benutzten Feuerstätte eine gelegentlich benutzte Feuerstätte. Der Betreiber ist auch darüber zu informieren, dass bei einer eventuell wieder stärkeren Benutzung, ggf. eine erneute Anpassung der Kehrfolge (dann wieder zweimal pro Jahr) die Folge sein wird.

d) gelegentlich benutzte Feuerstätte und Kalträucheranlage

einmal
jährlich

Entsprechend der Begriffsbestimmung der gelegentlich (selten) benutzten Feuerstätte, wird diese nicht mehr als an 30 Tagen im Jahr benutzt. Unstrittig ist es, dass hierunter beispielsweise Kamine fallen, die offen betrieben werden können. Diese dürfen bekanntlich nur gelegentlich – also bei (besonderer) Gelegenheit – benutzt werden. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass diese Kamine dekorativen Zwecken dienen und nicht der Beheizung. D. h., dass in jedem Fall die Raumbeheizung mit einer anderen Wärmequelle erfolgt und somit ein „Zuheizen“, also eine Unterstützung beispielsweise der vorhandenen Zentralheizung ausgeschlossen werden kann.

Lauben, Wochenendhäuser, ortsfeste Mobilheime oder feste und erdverbundene Wohnwagen sind Gebäude im Sinne der SächsBO. Die in und an diesen Gebäuden installierten Feuerungsanlagen und Einrichtungen unterliegen in vollem Umfang der SächsKÜVO. Eine gesonderte Erwähnung von Lauben und Wochenendhäusern erfolgt in der SächsKÜVO nicht mehr, da nicht die Art des Gebäudes, sondern die Nutzungshäufigkeit der Feuerungsanlage die Kehrhäufigkeit bestimmt.

e) betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte

einmal
jährlich

Mit der neuen SächsKÜVO erfolgt eine klarere Regelung für Abgasanlagen, an die Feuerstätten angeschlossen sind, die nicht benutzt werden. Bisher fielen diese in die Kategorie „selten benutzt“. Der Eigentümer / Betreiber möchte die Betriebsfähigkeit für den Notfall erhalten, aber den Schornstein nicht kehren lassen. Um die sichere Abgasabführung zu gewährleisten, genügt jetzt eine Überprüfung des freien Querschnittes. Diese wird in den meisten Fällen durch Herablassen eines Querschnittsprüfgerätes durchgeführt. Das Abspiegeln eines solchen Schornsteines mit z.B. 15 m Länge ist keine Überprüfung im Sinne der SächsKÜVO.

f) Feuerstätte von bivalenten Heizungen mit einem ausreichenden Pufferspeicher mit mindestens 25 l/kW Nennleistung des Heizkessels

zweimal
jährlich

g) Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen -

zweimal
jährlich

1. BImSchV] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 [BGBl. I S. 490], die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 [BGBl. I S. 1614, 1631] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) und mit erkennbar rückstandsarmer Verbrennung		
Es handelt sich hier ausschließlich um nicht wiederkehrend messpflichtige Feuerstätten. Diese unterliegen eigentlich der dreimaligen Kehrung nach 1.b). Wenn bei diesen im ersten Satz genannten Feuerstätten jedoch eine „rückstandsarme Verbrennung“ festgestellt wird, genügt eine zweimalige Kehrung. Dies ist am Rußansatz im Verbindungsstück und Schornstein nach einer Mindestbetriebsdauer von einer Heizperiode zu beurteilen.		
h) nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	zweimal jährlich	
Die praktische Erfahrung zeigt, dass bei diesen Festbrennstofffeuerstätten eine zweimalige Kehrung häufig nicht ausreicht. Auch hier gilt selbstverständlich, dass eine Erhöhung der Kehrfolge nach § 2 Abs. 3 möglich ist. Diese ist dem Kunden schriftlich zu begründen.		
i) nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte, wie beispielsweise durch Kohlenmonoxid-Sensoren	einmal jährlich	
j) Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtung		einmal jährlich

Anlagen, Einrichtungen und deren Benutzung	Kehrpflicht	Überprüfungspflicht
2. Flüssige Brennstoffe		
a) regelmäßig benutzte Feuerstätte	dreimal jährlich	
Die bisherige Ausnahme „bivalente Feuerstätte“ gibt es nach SächsKÜVO nicht mehr, damit sind Ölheizungen ohne Brennwertnutzung regelmäßig benutzte Feuerstätten – Brennwert fällt unter 2.g); 2.h) oder 2.i)		
b) mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	zweimal jährlich	
c) gelegentlich benutzte Feuerstätte	einmal jährlich	
d) Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen von Anlagen nach den Buchstaben a bis c		einmal jährlich

e) betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal jährlich
f) nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte oder Anlage, bei der eine Emissionsmessung nach § 15 1. BImSchV ohne Rechtsverpflichtung durchgeführt wurde (freiwillige Emissionsmessung)		einmal jährlich

Die SächsKÜVO gibt dem Kunden jetzt die Möglichkeit an seiner Ölfeuerungsanlage eine Emissionsmessung nach § 15 1. BImSchV ohne Rechtsverpflichtung (freiwillige Emissionsmessung) durchführen zu lassen. Da der Kunde die SächsKÜVO im Allgemeinen nicht kennt, setzt dies voraus, dass der zuständige BSM ihm dies anbietet.

Der LIV empfiehlt mit diesem Angebot sehr sorgfältig umzugehen. Die freiwillige Emissionsmessung sollte nur dann angeboten werden, wenn der Kunde durch diese Messung Geld und Zeit sparen kann und sich der BSM relativ sicher ist, dass die Heizung in ordnungsgemäßem Zustand die Anforderungen der 1. BImSchV bezüglich Rußzahl und Ölderivate auch erfüllt. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn bei einer nur zur Erstmessung gemessenen Anlage das Ergebnis der Erstmessung im Bereich der Rußzahl deutlich positiv war. Wenn eine Anlage die Erstmessung erst bei der Wiederholungsmessung, und dann auch gerade so, bestanden hat, sollte davon abgesehen werden.

Eine gemeinsame Stellungnahme des SMUL und des LIV Sachsen zur freiwilligen Messung war nicht zu erreichen. Der LIV vertritt jedoch die eindeutige Meinung, dass bei dieser Messung im Sinne der SächsKÜVO nur die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Rußzahl und der Ölderivate maßgebend ist. Die Messung wird mit dem Ziel durchgeführt, den Rußauswurf der Feuerstätte zu ermitteln und aus dem Ergebnis zu schließen, ob statt der dreimaligen Kehrung pro Jahr eine einmalige Überprüfung der Abgasanlage ausreicht. Die Energieeffizienz der Anlage ist für diese Entscheidung ohne Bedeutung.

Für welche Anlagen bietet sich eine solche Regelung an?

Die Abgasanlagen an die bivalente Ölheizungen (nach Definition der 1. BImSchV) angeschlossen sind, sind von der wiederkehrenden Messung ausgenommen und waren nach der bisherigen SächsKÜVO nur einmal jährlich zu kehren. Diese Ausnahme war insofern unbegründet, da bei diesen Anlagen, wie z.B. auch bei Ölöfen, der Rußanteil im Abgas nicht ermittelt wird und die Laufzeit der Heizung in der üblichen Heizperiode kaum reduziert ist. Die Gleichstellung mit den Abgasanlagen, an die z.B. Ölöfen angeschlossen sind, ist daher begründet und richtig.

Für die Betreiber solcher bivalenten Ölheizungen ergibt sich mit der nun vorgeschriebenen dreimaligen Kehrung des Verbindungsstückes und des Schornsteines außer der Notwendigkeit dreimal im Jahr wegen des Schornsteinfegers zu Hause zu bleiben, eine wesentliche Erhöhung der Schornsteinfegergebühren. Bei einer freiwilligen Messung fällt auch weiterhin nur eine einmalige Begehung pro Jahr mit Überprüfung des Schornsteines, Abgaswegüberprüfung und Messung an. Die Schornsteinfegergebühren erhöhen sich zwar trotzdem, reduzieren sich aber auf etwa 2/3 gegenüber einer dreimaligen Kehrung.

Für den Betreiber einer Ölheizung mit einer Nennleistung bis 11 kW kann die freiwillige Messung ebenfalls interessant sein. Für diesen können sich die Begehungen und die Gebühren verringern. Bei Beibehaltung der dreimaligen Kehrung würden sie sich erhöhen.

Was ist zu beachten?

Die Nutzung der Möglichkeit einer freiwilligen Messung durch den Kunden ist durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Kunden und BSM zu fixieren. Aus der Vereinbarung muss mindestens folgendes hervorgehen:

- Der Kunde wünscht die freiwillige Messung.
- Er akzeptiert, dass die freiwillige Messung nur die gewünschte veränderte Einstufung von dreimaliger Kehrung zu einmaliger Überprüfung nach sich zieht, wenn das Ergebnis bezüglich der Rußzahl und der Ölderivate den Anforderungen an gleiche Anlagen mit einer Nennleistung > 11 kW und gleichem Alter entspricht.
- Die Vereinbarung muss eine Laufzeit von mindestens einem Kalenderjahr haben.
- Die Messung ist jeweils in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres durchzuführen. Auf der Bescheinigung sollten in der Zeile neben „**Bescheinigung**“ die Worte „gemäß §§ 14, 15 der Ersten – 1. BImSchV.“ durchgestrichen werden. Oben sollte hinter dem vierten Kästchen bei „Messung auf Anordnung“ das Wort „Anordnung“ durchgestrichen und „Wunsch des Betreibers“ eingefügt werden. Die beiden Kästchen hinter „Das Messergebnis entspricht der Verordnung“ und „Das Messergebnis entspricht nicht der Verordnung“ bleiben ohne Eintrag. Bei „Bemerkungen“ wird entweder „Aufgrund des Messergebnisses wird die Abgasanlage im Jahr 200x nicht dreimal gekehrt, sondern es genügt eine einmalige Abgaswegüberprüfung und eine einmalige Überprüfung des Schornsteines. Grundlage ist § 2 Abs. 1 SächsKÜVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.f)“ oder „Aufgrund des Messergebnisses kann auf die dreimalige Kehrung der Abgasanlage im Jahr 200x nicht verzichtet werden.“
- Wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden, kann auf Wunsch des Kunden und nach Nachbesserung der Anlage, eine Wiederholungsmessung durchgeführt werden.
- Wenn der Kunde dies nicht wünscht bzw. wenn die Anlage auch bei der Wiederholungsmessung die Anforderungen nicht erfüllt, sind Schornstein und Verbindungsstück (auch in dem Jahr in dem gemessen wurde) dreimal je Kalenderjahr zu kehren.

g) Brennwertfeuerstätte, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät

**einmal
jährlich**

Neuanlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Wärmepumpen und Brennstoffzellenheizgeräten sind entsprechend der DIN V 18160-1 mit Prüföffnungen zu versehen. Dies gilt nicht, wenn es sich um durchgehend geschweißte Leitungen handelt (siehe dazu auch Beurteilungskriterien des ZIV). Diese durchgehend geschweißten Leitungen (aber nur die Leitungen) sind von der wiederkehrenden Überprüfung ausgenommen.

h) raumluftunabhängige Feuerstätte und raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck bei Anlagen zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603, erschienen im Beuth Verlag Berlin und archivmäßig gesichert nieder-gelegt beim Deutschen Patentamt in München

**einmal alle
zwei Jahre**

Gem. Nr. 2.h) müssen raumluftunabhängige Feuerstätten, die mit schwefelarmen Heizöl und raumluftabhängige **Brennwertfeuerstätten**, die ausschließlich mit schwefelarmen Heizöl betrieben werden, einmal in zwei Jahren überprüft werden. Die Verwendung von ausschließlich schwefelarmen Heizöl **ist sowohl bei den raumluftunabhängigen**

Feuerstätten wie auch bei den raumluftabhängige Brennwertfeuerstätten
Vorraussetzung für den Turnus alle zwei Jahre. Die ausschließliche Verbrennung von schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603 kann durch die Kennzeichnung am Einfüllstutzen (grüner Deckel) erkannt werden.

Die raumluftunabhängige Verbrennungsluftzuführung verringert die Gefahr von Funktionsstörungen. Aus diesem Grund wird bei solchen Feuerungsanlagen ein Zweijahresrhythmus als ausreichend angesehen.

i) Anlage nach Buchstabe h mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses

einmal alle **drei Jahre**

Die Liste über die Öl- und Gasfeuerstätten mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses wird vom BDH erstellt und aktualisiert, dem ZIV zugeleitet und von diesem per Rundschreiben verteilt.

Wenn der BSM die konkrete Typbezeichnung der Feuerstätte kennt und diese in dem vom ZIV verteilten Rundschreiben genannt ist, erfolgt die nächste Überprüfung im dritten Jahr nach der letzten durchgeführten Überprüfung.

Wenn der BSM bzw. der Mitarbeiter erst bei der Überprüfung feststellt, dass es sich um eine Feuerstätte handelt, die in diesem Rundschreiben genannt ist, beginnt die Dreijahresfrist am Tag dieser Überprüfung.

Bei der Überprüfung ist grundsätzlich erkennbar, ob es sich um eine solche Feuerstätte handelt.

j) ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)

einmal alle **drei Jahre**

Anlagen, Einrichtungen und deren Benutzung	Kehrpflicht	Überprüfungspflicht
3. Gasförmige Brennstoffe		
a) raumluftabhängige Feuerstätte		einmal jährlich
b) raumluftunabhängige Feuerstätte		einmal alle zwei Jahre
Gegenüber raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen besteht bei raumluftunabhängigen ein allgemein höheres Sicherheitsniveau.		
c) raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck		einmal alle zwei Jahre
Gegenüber raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen mit Abgasabführung im Unterdruck besteht bei Brennwertfeuerstätten an einer Abgasanlage für Überdruck ein allgemein höheres Sicherheitsniveau. Anstatt der jährlichen Überprüfung ist deshalb eine alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung für diese Gasfeuerungsanlagen ausreichend.		
Daher ist bei raumluftabhängigen Gas-Brennwertfeuerstätten an einer Abgasanlage für		

Überdruck ab dem 01.01.2008 die gesamte Feuerungsanlage (Feuerstätte, Verbindungsstück und Abgasleitung) nur noch in jedem zweiten Jahr (bisher jährlich) zu überprüfen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Anzahl dieser Anlagen je Kehrbezirk möglichst in jedem Jahr zu etwa gleichen Teilen überprüft werden.

d) raumluftunabhängige Feuerstätte und raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses

einmal alle
drei Jahre

Die Liste über die Öl- und Gasfeuerstätten mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses wird vom BDH erstellt und aktualisiert, dem ZIV zugeleitet und von diesem per Rundschreiben verteilt.

Wenn der BSM die konkrete Typbezeichnung der Feuerstätte kennt und diese in dem vom ZIV verteilten Rundschreiben genannt ist, erfolgt die nächste Überprüfung im dritten Jahr nach der letzten durchgeführten Überprüfung.

Wenn der BSM bzw. der Mitarbeiter erst bei der Überprüfung feststellt, dass es sich um eine Feuerstätte handelt, die in diesem Rundschreiben genannt ist, beginnt die Dreijahresfrist am Tag dieser Überprüfung.

Bei der Überprüfung ist grundsätzlich erkennbar, ob es sich um eine solche Feuerstätte handelt.

e) Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffheizgerät

einmal alle
zwei Jahre

Der senkrechte Teil der Abgasanlage und der Abgaskanal sind im Regelfall mit einem geeigneten Prüfgerät oder geeignetem optischen Gerät zu überprüfen. Geeignetes Prüfgerät ist jeder Leinen- oder Stoßbesen (einschließlich Haspel). In der Praxis gibt es verschiedene Überprüfungsmethoden der Abgasanlage.

Bei verbrennungsluftumspülten Abgasleitungen und Abgasabführung bis 4 m Länge, die bautechnisch als Einheit und für die Abgasabführung unter Überdruck zugelassen sind, ist eine einfache Sichtprüfung an einer Revisionsöffnung ausreichend. Dies ist z.B. gegeben, wenn durch diese Öffnung in der Abgasleitung oberhalb der Feuerstätte mittels Endoskop zumindest ein repräsentativer Teil der Abgasleitung einsehbar ist. Es ist davon auszugehen, dass bei hohen Abgasgeschwindigkeiten und geringen Längen Verschmutzungen in der Abgasleitung in der Regel gleichermaßen auftreten.

Die Betriebs- und Brandsicherheit von modernen Gasfeuerungsanlagen ist auf Dauer nur durch eine regelmäßige Überprüfung des Betriebszustandes sichergestellt.

Anlagen, Einrichtungen und deren Benutzung	Kehrpflicht	Überprüfungspflicht
<p>4. Sonstige Anlagen</p> <p>a) Dunstabzugsanlage</p>		<p>einmal Jährlich</p>
<p>Eine Reinigung der Dunstabzugsanlagen ist nicht Bestandteil der Überprüfungstätigkeiten nach der KÜVO – siehe § 2 Abs. 1.</p>		

Werden über Dunstabzugsanlagen die Dünste und Abgase z.B. von Holzkohlegrills abgeführt, müssen diese Dunstabzugsanlagen die Anforderungen an Verbindungsstücke für feste Brennstoffe und an Schornsteine erfüllen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung werden sie jedoch als Dunstabzugsanlagen (nicht als Verbindungsstücke und Schornsteine) behandelt und auch berechnet. Die Reinigung (also die Beseitigung der meist sehr fetthaltigen Ablagerungen) gehört nicht zu den Pflichtleistungen des BSM.

Die wiederkehrende Überprüfung einer Dunstabzugsanlage auf ihre Gebrauchsfähigkeit umfasst jährlich die optische Überprüfung der inneren Oberfläche von Dunsthaube, Filter, Dunstleitung, Dunstschacht auf ihrer gesamten Länge und ggf. des Ventilators auf Fettablagerungen, sowie die Überprüfung der Anlagenteile von innen und von außen (soweit einsehbar) auf Beschädigungen. Beschädigungen können z.B. undichte Reinigungsverschlüsse, deformierte Hauben oder gerissene Filter sein.

Bei der ersten Überprüfung der Dunstabzugsanlage werden neben der Überprüfung auf Fettablagerung und Beschädigungen auch brandschutztechnische Belange geprüft. Dazu gehören z.B. Abstände der Dunstleitung zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen, das Vorhandensein von erforderlichen Ventilatorräumen oder Lüftungszentralen und Beschädigungen an brandschutztechnisch erforderlichen Ummantelungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Brandschutzabstände nicht innerhalb eines Jahres, ohne dass ein Umbau oder eine Nutzungsänderung (Betreiberwechsel) erfolgt, verändern. Anlagenteile, die sich in unzugänglichen Räumen befinden, müssen nicht zwangsläufig zugänglich gemacht werden. Auch bei Schornsteinen wird zur Feuerstättenschau keine Deckendurchführung geöffnet oder Schornsteinverkleidung entfernt. Sind allerdings Prüföffnungen in Zwischendecken vorhanden, die eine Inaugenscheinnahme der Dunstleitung ermöglichen, sind diese zu nutzen.

Die Einhaltung der Brandschutzanforderungen an Dunstabzugsanlagen in nicht mehr zugänglichen oder nicht mehr einsehbaren Zwischendecken oder Hohlräumen sind Bestandteil der Überprüfung vor der Inbetriebnahme (falls eine solche durch die verantwortliche Stelle – z.B. Bauaufsichtsbehörde oder Gewerbeaufsicht - als notwendig erachtet und durchgeführt wird). Sie ist nicht Aufgabe des Bezirksschornsteinfegermeisters.

Obwohl die Überprüfung von Gasgeräten der Art A und somit auch die Prüfung der Abführung der Abgase von Gasgeräten der Art A zurzeit nicht Aufgabe des Schornsteinfegerhandwerks in Sachsen ist, sollte bei der Überprüfung der gewerblichen Dunstabzugsanlagen die Funktion der im DVGW Arbeitsblatt G 634 beschriebenen Sicherheitseinrichtung auch dann mit kontrolliert werden, wenn nur die Abgase von Gasgeräten der Art A (dies gilt jedoch nur bei einer Gesamtnennbelastung der Gasgeräte Art A - unter Einbeziehung des Gleichzeitigkeitsfaktors nach G 634 - von mehr als 50 kW) über die Dunstabzugsanlage abgeführt werden.

<p>b) Zur Be- und Entlüftung von Räumen dienende Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen, die bis zum 31. Dezember 1990 errichtet wurden. Abgas-Abluft-Verbund-schornsteine sind dabei eingeschlossen. Lüftungsanlagen im Sinne von Satz 1, die nach dem 1. Januar 1991 errichtet wurden, sind nur dann zu überprüfen, wenn sie der Lüftung von Küchen dienen und ohne Filter betrieben werden.</p>		<p>einmal jährlich</p>
<p>Hier sind sowohl Lüftungsanlagen die keine Verbundschächte sind (z.B. Wrasenabzüge in innenliegenden Küchen) als auch Verbundschachtsysteme gemeint. Bei</p>		

Verbundschachtsystemen soll die Überprüfung grundsätzlich mittels Kehrhexe von der Nebenschachtöffnung erfolgen. Dabei gehört das Entfernen der Rückstände, auch von den Nebenschachtsohlen, zum Überprüfungsumfang (vergleiche § 5 Abs. 5).

Lüftungsanlagen, die in Sachsen vor 1991 errichtet wurden, sind generell zu überprüfen, auch wenn Änderungen vorgenommen wurden, wie z.B. Austausch von Ventilatoren bzw. Einbau von Filtern. Eine Freistellung von der Überprüfungspflicht für Lüftungsanlagen zur Entlüftung von Räumen, in Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1991 errichtet wurden, kann nach dem derzeitigen Stand der SächsKÜVO nur erfolgen, wenn der Nachweis dafür erbracht wird, dass die gesamte Lüftungsanlage (nicht nur Filter und Lüfter) den Anforderungen der SächsBO, der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (LüAR) und den einschlägigen DIN-Normen entspricht. Eine Lüftungsanlage, die bis zum 31.12.90 errichtet wurde, wird also nur dann nicht mehr von der Überprüfungspflicht nach diesem Absatz erfasst, wenn ein neuer oder wesentlich geänderter Schacht eingebaut wird, für den eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten nachgewiesen wurde. Diese Festlegung ist mit der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen abgestimmt.

Bei Lüftungsanlagen, in die Abluftventile mit Filter eingebaut wurden, die eine mechanische Überprüfung der Haupt- und/oder Nebenschächte nicht mehr ermöglichen, soll alternativ eine Inaugenscheinnahme des Bereiches direkt hinter dem Filter (als Referenzstelle für den nachfolgenden Schacht) und als zusätzliche Sicherheit für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Funktion (zur Bestätigung des freien Querschnittes) der Lüftungsanlage eine Luftvolumenstrommessung erfolgen. Das Ergebnis der Volumenstrommessung ist dem Eigentümer mitzuteilen. Bei einer wesentlichen Verminderung des Abluftvolumenstromes (bezogen auf die technischen Regeln bzw. das Vorjahresergebnis) ist dem Grundstückseigentümer mitzuteilen, dass weitere Maßnahmen zur Ermittlung der Ursachen erforderlich sind.

Bei der Überprüfung von Lüftungsanlagen nach § 1 Nr. 6 SächsKÜVO ergibt sich häufig die Frage, ob die Lüftungsanlagen in leer stehenden Wohnungen in die Überprüfung einzubeziehen sind. Diese Frage wird grundsätzlich mit ja beantwortet. Es ist die Lüftungsanlage im gesamten Gebäude zu überprüfen. Ausgenommen davon sind Lüftungsanlagen in Gebäuden, die wegen bevorstehender Sanierung oder Abriss leer stehen und nicht wieder vermietet werden.

Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen einer Lüftungsanlage und einer Feuerungsanlage in Bezug auf die Überprüfung nach KÜVO. Unabhängig von der Nutzung der Wohnung wird auch im Leerstand ein definierter Abluft-Volumenstrom durch die Lüftungsanlage gefördert. Mit der Abluft werden auch Stäube abgeführt, die sich in der Lüftungsanlage absetzen. Diese Ablagerungen stellen eine erhöhte Brandlast dar und können außerdem – zumindest langfristig – auch den Abluft-Volumenstrom beeinflussen.

Die bis Ende 1990 errichteten Lüftungsanlagen entsprechen in der Regel nicht den brandschutztechnischen Anforderungen des geltenden Baurechts. Aus diesem Grund ist eine Überprüfung nach SächsKÜVO vorgeschrieben. Die erhöhte Brandlast durch in die Lüftungsanlage eingetragene Stäube war einer der wesentlichen Gründe für die Festlegung der Überprüfung von Lüftungsanlagen in Wohn- und Gesellschaftsbauten in der DDR durch das Schornsteinfegerhandwerk. Es ist daher erforderlich, dass auch in leer stehenden Wohnungen, die einen Staubeintrag in die Lüftungsanlage gestatten, diese Verunreinigungen aus der Lüftungsanlage entfernt werden müssen. Letztendlich muss bei einem Wohnungsbrand eine Brandübertragung durch die Lüftungsanlage auch dann ausgeschlossen werden, wenn ein Teil des Gebäudes zwischenzeitlich nicht genutzt wird.

Der dichte Verschluss der Luftdurchlasselemente mit dem Ziel, eine Abluft-Abführung in unbenutzten Wohnungen zu verhindern, wird kritisch gesehen. Mit dieser Maßnahme wird der projektierte Zustand der Lüftungsanlage wesentlich verändert. Es ändern sich vor allem die Abluft-Volumenströme in den anderen, noch benutzten, Wohnungen. Die Folge können Zugserscheinungen bzw. eine sehr hohe Luftwechselrate, die sich wiederum ungünstig auf den Heizenergieverbrauch der Wohnungen auswirkt, sein. Damit werden den Mietern in den benutzten Wohnungen die Auswirkungen des Leerstandes z.B. in Form sehr hoher Heizkosten zugemutet.

Sofern alle Anlagenteile der Lüftungsanlage unbenutzt sind und der Teil des Grundstückes leer steht, macht eine Überprüfung nach KÜVO auch aus brandschutztechnischen Gründen keinen Sinn.

Begriffsbestimmungen

1. Abgasanlagen:

bauliche Anlagen, wie Schornsteine, Verbindungsstücke, Abgasleitungen oder Luft-Abgas-Systeme, für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten; zu den Abgasanlagen zählen auch Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen von Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen, ortsfesten Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellenheizgeräten;

Abgas ist bei Verbrennungsvorgängen abgehendes Gas nach der Wärmeabgabe. Abgase, z.B. aus Verbrennungsmotoren werden auch als Verbrennungsgase bezeichnet. Zu den Abgasen zählt auch der Rauch aus Räucherkammern.

2. Abgasanlagen für Überdruck:

Abgasanlagen, bei deren Betrieb der statische Druck im Innern höher sein darf als der statische Druck in der Umgebung der Abgasanlage in gleicher Höhe;

3. Abgasleitungen:

Abgasanlagen, die nicht rußbrandbeständig sein müssen;

4. Abgaskanäle:

Verbindungsstücke, die mit Böden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden sind;

5. Abgasrohre:

Frei in Räumen verlaufende Verbindungsstücke;

6. Abgaswege:

Heizgaswege und Strömungsstrecken der Abgase innerhalb der Verbindungsstücke;

7. Ablufteinrichtungen:

a) Schächte und sonstige Anlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb von Feuerstätten oder zur Lüftung von Räumen mit Feuerstätten erforderlich sind oder deren Betrieb beeinflussen können,

b) Abluftschächte, die Räume entlüften und Abgase von Feuerstätten ins Freie leiten;

8. Be- und Entlüftungsanlagen:

gewerblich und privat genutzte Einrichtungen, die der Belüftung und der Entlüftung von Räumen dienen, einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch;

9. Bivalente Heizungen:

Heizungen, bei denen die Feuerstätten in Verbindung mit einer Wärmepumpe oder einem Solarkollektor betrieben werden, soweit die Wärmepumpe oder der Solarkollektor nicht ausschließlich der Brauchwassererwärmung dient;

10. Brennwertfeuerstätten:

Feuerstätten, bei denen die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;

11. Dunstabzugsanlagen:

ortsfeste Einrichtungen zum Aufnehmen von Koch-, Brat-, Grill, Dörr- oder Röstdünsten und

deren Abführung über Rohre, Kanäle oder Schächte ins Freie;

12. Feuerstätten:

im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen;

Feuerstätten sind z. B. Einzelöfen, Kachelöfen, Heizkessel. Im Sinne der SächsKÜVO sind auch Blockheizkraftwerke, ortsfeste Verbrennungsmotoren, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizgeräte, Räucherkammern usw. Feuerstätten.
Einzelfeuerstätten sind z. B. Kaminöfen, Kohle- und Ölöfen, offene Kamine usw..

13. Gebäude:

jedes selbständig nutzbares Bauwerk, einschließlich der unmittelbar angrenzenden unbewohnten Nebengebäude, wie zum Beispiel Waschküchen, Garagen, Futterküchen oder Stallungen.

Ein Gebäude ist jedes Bauwerk, das bewohnt (vollständige Wohnung beinhaltet) oder anderweitig selbständig genutzt wird und einen eigenen Eingang hat.
Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsbäder und Waschküchen gehören zum jeweiligen Wohngebäude und lösen keinen gesonderten Grundwert aus. Das gilt auch dann, wenn sie sich im gleichen Grundstück in einem eigenen Gebäude befinden.

14. Heizgaswege:

Strömungstrecken der Verbrennungsabgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätten;

15. Heizgaszüge:

Strömungstrecken der Verbrennungsabgase oder Abgase innerhalb der Feuerstätten zwischen Feuerraum und Abgasstutzen;

16. Küchenabluflhauben:

Hauben über Herden in Küchen von Wohnungen in Wohnbauten deren Entlüftung über überprüfungspflichtige Lüftungsschächte nach § 1 Nummer 6 erfolgt;

17. Luft-Abgas-Systeme:

Abgasanlagen mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten; Luft-Abgassysteme führen den Feuerstätten Verbrennungsluft über den Luftschaft aus dem Bereich der Mündung der Abgasanlage zu und führen deren Abgase über den Abgasschacht ins Freie ab;

18. Nennleistung:

- a) die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene Leistung,
- b) die in den Grenzen des Wärmeleistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste Leistung der Feuerstätte oder
- c) bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 Prozent ermittelte Leistung;

19. Nutzungseinheiten:

Gebäude oder Teile von Gebäuden, die selbständig nutzbar sind und einen eigenen Zugang haben, wie zum Beispiel Wohnungen oder Ähnliches;

20. Ofenrohre:

frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufenden demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige

Brennstoffe;

21. Räucheranlagen:

Anlagen zum Konservieren oder zur Geschmacksveränderung von Lebensmitteln, bestehend aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer sowie den dazugehörigen Verbindungsstücken;

22. Raumlufunabhängige Feuerstätten:

Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über dichte Leitungen direkt aus dem Freien zugeführt wird und bei denen bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellungsraum austreten kann;

23. Schornsteine:

senkrechte Teile der Abgasanlagen, die rußbrandbeständig sind;

24. Senkrechte Teile der Abgasanlagen:

vom Baugrund oder von einem Unterbau ins Freie führende Teile der Abgasanlagen;

Auch schräg geführte, d.h. gezogene bzw. geschleifte (aufwärts führende) Teile der Abgasanlage fallen unter den Begriff „senkrechter Teil der Abgasanlage“.

25. Verbindungsstücke:

bauliche Anlagen zwischen dem Abgasstutzen der Feuerstätte und dem senkrechten Teil der Abgasanlage;

26. Verbrennungslufteinrichtungen:

Einrichtungen und Öffnungen zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten, einschließlich Öffnungen zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes

Schornsteinfegergebührenverzeichnis

Nr.	Kurz- zei- chen	Bezeichnung	Rechtsgrundlage der Tätigkeit	AW
1		Grundgebühr für jede Begehung		
Die Grundgebühr für jede Begehung setzt sich aus dem Grundwert je Gebäude und der Fahrtzeitpauschale je Nutzungseinheit zusammen.				
1.1	G	G rundwert je Gebäude bei Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstättenschauen	§ 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV, § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	
Für einen Arbeitsgang dürfen keine zwei oder mehrere Grundwerte je Gebäude angesetzt werden. Es wird der für den Arbeitsgang jeweils höchste zutreffende Grundwert berechnet.				
<p>Beispiel:</p> <p>Überprüfung und Messung in einem Grundstück mit einem Gas-Außenwandheizer und einer messpflichtigen Ölzentralheizung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Abgaswegüberprüfung des Gas-Außenwandheizers würde GPg (3,5 AW) anfallen. - Für die Überprüfung des Ölschornsteines würde GS1 (9,2 AW) anfallen. - Bei der vorgeschriebenen Zusammenlegung der Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 fällt GÖ1 (12,9 AW) an. <p>Berechnet wird GÖ1 (12,9 AW). GPg und GS1 fallen bei diesem Arbeitsgang nicht an.</p> <p>Der Grundwert je Gebäude ist der Teil der Arbeitsleistung des Schornsteinfegers, der unabhängig von der Anzahl und Höhe der Abgasanlage anfällt. Er soll die Vorgabezeit je Gebäude abdecken, enthält nicht das Überprüfen oder Kehren. Der Grundwert fällt bei jedem Kehr- und Überprüfungstermin einmal an. Folgende allgemeine Vorgaben sind in den Grundwerten enthalten.</p>				
1.1.1	GSx oder GSy	für Kehr- und Überprüfungsarbeiten, die an <u>senkrechten</u> Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden		9,2
<p>GS = 9,2 AW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsgeräte aus dem Fahrzeug nehmen - Weg vom Fahrzeug zum Gebäude oder von Gebäude zu Gebäude - Klingeln - Wege im Gebäude - Umrüsten der Kehrgeräte - Ruß und Kehrrückstände entfernen - Kundengespräch - Kassieren - Rückweg vom Gebäude zum Fahrzeug - Arbeitsgeräte in das Fahrzeug laden 				

1.1.2	GPx oder GPy	für Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Feuerstätten-schauen, wenn keine Kehr- und Überprüfungsarbeiten an senkrechten Teilen von Abgasanlagen durchgeführt werden, sowie Überprüfungsarbeiten an Be- und Entlüftungsanlagen		3,5
-------	--------------------	---	--	-----

GP = 3,5 AW:

- Messgeräte aus dem Fahrzeug nehmen
- Weg vom Fahrzeug zum Gebäude oder von Gebäude zu Gebäude
- Klingeln
- Wege im Gebäude sind in **GP nicht enthalten** diese sind bei den unter GP anfallenden Tätigkeiten grundsätzlich den jeweiligen Tätigkeiten zugeordnet (wie z.B. bei Lüftungsanlagen nach § 1 Nr. 6).
- Kundengespräch
- Kassieren
- Rückweg vom Gebäude zum Fahrzeug
- Messgeräte in das Fahrzeug laden

1.1.3	GÖx oder GÖy	Werden Überprüfungs- und Messarbeiten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 (bei Öl) in einem Arbeitsgang durchgeführt oder werden im gegenseitigen Einvernehmen Kehrarbeiten gemeinsam mit Überprüfungs- oder Messarbeiten nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Nr. 1.1.1 auf		12,9
-------	--------------------	--	--	------

GÖ = 12,9 AW:

- Wie GS
- zusätzlich mehrmalige Wege vom Fahrzeug zum Gebäude
- zusätzlich persönliche Reinigung (z.B. Händewaschen)
- zusätzlich erhöhter Zeitaufwand für die Pflege der Messgeräte

Laut § 5 Abs. 3 SächsKÜVO sind bei Feuerstätten für flüssige Brennstoffe, die nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend gemessen werden, (wie auch bei Gasfeuerstätten) alle Arbeiten an der Feuerungsanlage in einem gemeinsamen Arbeitsgang auszuführen, wenn keine weiteren kehrpflichtigen Anlagen vorhanden sind. Dies wird mit der nicht so starken Verschmutzung der Kleidung und des Arbeitsausführenden bei der Überprüfung – erforderlichenfalls Reinigung – der messpflichtigen Ölfeuerungsanlagen begründet.

Da die Verschmutzung aber größer als bei Gasfeuerungsanlagen ist, nicht alle Werkzeuge mit einem Weg vom Fahrzeug zum Grundstück transportiert werden können, ein erhöhter Aufwand zur Pflege der Messgeräte und häufigeres Händewaschen nötig sind, wird eine erhöhte Grundgebühr berechnet.

Dies ist die Grundgebühr GÖ.

In Sachsen werden im Interesse des Kunden seit mehreren Jahren aber auch teilweise Kehrarbeiten an gering verschmutzten Schornsteinen mit Messarbeiten zusammengelegt. Es handelt sich dabei um Schornsteine / Abgasleitungen die den Nummern 1.d) und 1.e) oder 2.c) und 2e) der Anlage 1 SächsKÜVO zugeordnet werden können, also Schornsteine /

Abgasleitungen von gelegentlich benutzten bzw. betriebsbereiten, jedoch dauernd unbenutzten Feuerstätten. Diese Praxis hat zu mehr Zufriedenheit bei den Kunden (müssen nur einen Termin pro Jahr wahrnehmen) und, trotz mehrfacher Wege zum Fahrzeug, zu Einsparung von Arbeitszeit (nur einmal anmelden, nur einmal anfahren) in den Betrieben geführt. Nennenswerte Probleme sind dabei nicht aufgetreten.

Diese Zusammenlegung hatte in Sachsen bisher keine Auswirkungen auf die Kehr- und Überprüfungsgebühren, da es nur eine Grundgebühr je Grundstück und Jahr gab und bei der Messung keine Begehungsgebühr anfiel. Es wird unseren Kunden nicht zu vermitteln sein, dass diese bewährte Praxis mit Umsetzung der neuen moderneren und kundenfreundlicheren SächsKÜVO nicht mehr möglich ist.

Da bei den geschilderten Arbeiten die gleichen Begründungen wie bei der Zusammenlegung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 zutreffen, ist auch die erhöhte Grundgebühr (also statt GS - GÖ) gerechtfertigt.

1.2	FPx oder FPy	<p>Fahrtzeitpauschale für die An- und Abfahrt - unter Beachtung von § 5 Abs. 3 - für jeden notwendigen Arbeitsgang je Nutzungseinheit, in der Arbeiten nach den Nummern 1.1 bis 4.6 durchgeführt werden.</p> <p>Für Arbeiten nach Nr. 3.10 und 3.11 darf die Fahrtzeitpauschale höchstens für drei Arbeitsgänge in einem Gebäude berechnet werden.</p>	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	6,2
-----	--------------------	---	----------------------------	-----

Da durch den Normprüfungsausschuss die alte Nr. 4.5 gestrichen wurde, rückt 4.6 auf 4.5 vor. Bei der Überarbeitung wurde dies übersehen. Daher ist der Bezug „nach den Nummern 1.1 bis 4.6 ...“ falsch.

Die Fahrtzeitpauschale wird aus der durchschnittlichen Jahreskilometerleistung abgeleitet. FP deckt den anteiligen Zeitaufwand für die Fahrten vom Büro oder der Werkstatt zum Kunden ab. Grundlage für die Festlegung aller Arbeitswerte, also auch für FP, ist ein arbeitswissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung von Arbeitswerten. Der dabei ermittelte **durchschnittlich** notwendige Arbeitszeitaufwand für die Fahrten zu wiederkehrenden Kehr- und Überprüfungsarbeiten in einem Kehrbezirk im gesamten Jahr wird durch die durchschnittliche Anzahl der in einem Jahr zu bearbeitenden Nutzungseinheiten in einem Kehrbezirk geteilt und ergibt dann den festgesetzten Arbeitswert je Wohneinheit als Fahrtzeitpauschale. Kurz gesagt, die gesamte Fahrtzeit für wiederkehrende Arbeiten im Jahr wird durch die Anzahl der Kundenkontakte geteilt.

Das ist gerechtfertigt, da der BSM in der Regel für jede Wohnung mit einem anderen Benutzer die Kehr- und Überprüfungstermine vereinbaren muss. Bei der Fahrtzeitpauschale handelt es sich um einen Durchschnittssatz, der auch berücksichtigt, dass in Mehrfamilienhäusern mehrere Wohneinheiten an einem Tag bearbeitet werden können. Wenn dies nicht der Fall wäre, also jede Nutzungseinheit separat angefahren werden müsste, läge die Fahrtzeitpauschale wesentlich höher.

Auch eine Fahrtzeitpauschale ohne Zusammenlegungseffekte nach § 5 Abs. 3 würde weitaus höher liegen als die festgesetzte Fahrtzeitpauschale von 6,2 AW. Damit wird der anteilige Aufwand zum Erreichen aller Wohneinheiten im Kehrbezirk vergütet. Es wird nicht der Weg zwischen den einzelnen Wohneinheiten im Mehrfamilienhaus vergütet, sondern der gesamte Aufwand, der mit dem Erreichen des Gebäudes zusammen hängt. Wird die Schornsteinfegerarbeit ohne triftigen Grund verweigert, oder kann die Arbeit nicht durchgeführt werden, da der Zugang zur Nutzungseinheit nicht möglich ist, obwohl sie rechtzeitig

angekündigt war, wird **keine** Fahrtzeitpauschale fällig. In diesem Fall wird eine Gebühr nach Nummer 6.4 (ZZT – 10 AW) erhoben. Der Schornsteinfeger muss jedoch vor Ort gewesen sein. Von der Grundkonzeption ist immer dann eine Fahrtzeitpauschale gerechtfertigt, wenn Arbeiten in den selbständig nutzbaren und über einen eigenen Zugang verfügenden Gebäudeteilen durchzuführen sind. Somit fällt die Fahrtzeitpauschale auch bei Wohnungen ohne Feuerstätten an, in denen zur ordnungsgemäßen Schornsteinfegertätigkeit Arbeiten durchgeführt werden müssen. Das gilt z.B. für die Reinigung der Abgasanlage, die Rußentnahme oder das Bedienen der Regelung (Regelung in der Wohnung, Volllast / Warmwasser).

Bei der Feuerstättenschau und bei der Bearbeitung von gewerblichen und privaten Lüftungsanlagen nach § 2 Nr. 6 ist die Fahrtzeitpauschale für maximal 3 Wohnungen zu erheben. Satz 2 zu Nr. 1.2 ist jedoch nur anwendbar für Wohneinheiten, in denen nur die Feuerstättenschau oder nur Arbeiten nach § 1 Nr. 6 durchzuführen sind. Wohnungen, in denen daneben Abgaswegüberprüfungen oder Messungen durchzuführen sind, werden in jedem Fall zusätzlich berechnet.

1.3	FK	Werden bei Arbeiten nach den Nummern 5 und 6 besondere Fahrten erforderlich, kann für jeden im Kehrbezirk zusätzlich zurückgekegten Kilometer ein besonderes Entgelt erhoben werden. Werden Arbeiten nach den Nummern 5 und 6 miteinander verbunden, so sind die arbeitswerte anteilig umzulegen. Anstelle des besonderen Entgeltes kann auch die Fahrtzeitpauschale nach Nr. 1.2 berechnet werden.	KÜVO, SchfG, 1. BlmSchV, SächsBO	1,6
-----	----	--	---	----------------

Nr. 1.3 des Gebührenverzeichnisses musste auf Verlangen des Normprüfungsausschusses gestrichen werden, da nach dessen Meinung keine konkrete Rechtsgrundlage für diese Gebühr vorhanden sei. Auf die Berechnung der Fahrtzeit für Arbeiten nach Nr. 5 und 6 wird bei den jeweiligen Gebühren hingewiesen.

2		Arbeitsgebühr je Kehrung, soweit diese nicht Teil der Überprüfung nach Nr. 3 ist		
2.1	SKx	<u>K</u> ehrarbeiten an <u>S</u> chornsteinen und sonstigen senkrechten Teilen von Abgasanlagen je Schornstein, Abgasleitung oder Schacht, für jeden vollen und angefangenen Meter	§ 1 Nr. 1	0,3
2.2	SBx	Muss der <u>S</u> chornstein zum Kehren innen <u>b</u> estiegen werden, wird abweichend von Nr. 2.1 je Arbeitsminute berechnet.	§ 1 Nr. 1	0,8
2.3	R	<u>R</u> äucherammer für jeden vollen und angefangenen Quadratmeter zu kehrende Fläche	§ 1 Nr. 3	

Die Gebühr bezieht sich nur auf das Abkehren des Rauchwagens bzw. der Wände der

Räucherkammer. Zusätzlicher Aufwand wie z.B. Ausbrennen und Kratzen oder Einschlämmen sind nach Nummer 6.1 zu berechnen

2.3.1	RPx	bei <u>p</u> rivat genutzten Anlagen		0,7
2.3.2	RGx	bei <u>g</u> ewerblich genutzten Anlagen		3,3
2.3.3	RWx	<u>R</u> auch <u>w</u> agen		6,7
2.3.4	Rex	<u>R</u> auch <u>e</u> rzeuger, je Arbeitsminute		0,8
2.4	K	Abgas <u>k</u> anal für jeden vollen und angefangenen Meter	§ 1 Nr. 1	
2.4.1	KKx	Bis 500 cm ² Querschnitt (<u>k</u> lein)		1,5
2.4.2	KMx	über 500 cm ² bis 2500 cm ² Querschnitt (<u>m</u> ittel)		2,4
2.4.3	KGx	über 2500 cm ² Querschnitt (<u>g</u> roß)		6,0
2.5	V	Abgasrohr (<u>V</u> erbindungsstück)	§ 1 Nr. 1	
2.5.1	VEx	für den <u>e</u> rsten Meter (einschließlich Reinigungsöffnung und einer Richtungsänderung)		7,0
2.5.2	VMx	je weiteren vollen und angefangenen <u>M</u> eter		1,0
2.5.3	VBx	je weitere Richtungsänderung (<u>B</u> ogen)		3,0
2.5.4	VFx	Zuschlag je Rohr bei staub <u>f</u> reier Kehrung mittels Staubsauger, nur bei Kehrung der Abgasrohre von offenen Kaminen		4,1
2.5.5		Zuschläge für Abgasrohre, die nicht ausschließlich privat genutzt werden	§ 1 Nr. 1	
2.5.5.1	VRx	je wärme gedämmte <u>R</u>einigungsöffnung		6,7
2.5.5.2	VDx	je Abgasrohr über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5m)		4,9
2.5.5.3	VZx	Schalldämpfer oder <u>Z</u> yklon je Arbeitsminute		0,8
2.6	OKx	Rauchfang vom <u>o</u> ffenen <u>K</u> amin	§ 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4	1,3

3		Arbeitsgebühr je Überprüfung einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Kehrung, Feuerstättenschau		
3.1	S	Überprüfungsarbeiten an <u>s</u> enkrechten Teilen von Abgasanlagen je Schornstein, Abgasleitung beziehungsweise Schacht, für jeden vollen und angefangenen Meter	§ 1 Nr. 1	0,3
	SÖy	bei flüssigen Brennstoffen (<u>Ö</u>)		
	SGy	<u>g</u> asförmigen Brennstoffen		
	SUy	<u>u</u> nbenutzten Anlagen		
3.2	Ö	Abgaswegeüberprüfung für Feuerstätten mit flüssigen Brennstoffen (<u>Ö</u>) ¹ 1) Die Abgaswegeüberprüfung schließt die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	§ 1 Nr. 1	
Die Abgaswegüberprüfung schließt auch die Überprüfung des Verbindungsstückes mit ein. Erforderlichenfalls ist das Verbindungsstück zu reinigen.				
3.2.1	ÖEy	für die <u>e</u> rste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		13,8
3.2.2	ÖRy	für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungs <u>r</u> aum		7,3
3.2.3	ÖNy	für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben <u>N</u> utzungseinheit		8,3
3.3	B	Abgaswegeüberprüfung für raumluft-abhängige Gasfeuerstätten (Art <u>B</u>) ² 2) Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	§ 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 5 Satz 2	
Die Abgaswegüberprüfung schließt auch die Überprüfung des Verbindungsstückes mit ein. Erforderlichenfalls ist das Verbindungsstück zu reinigen.				

3.3.1	BEy	für die <u>er</u> ste Prüfstelle in der Nutzungseinheit		15,5
3.3.2	BRy	für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungs <u>r</u> aum		8,7
3.3.3	BNy	für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben <u>N</u> utzungseinheit		9,7
3.4	C	Abgaswegeüberprüfung für raumluft-unabhängige Gasfeuerstätten (Art <u>C</u>) ³ 3) Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen, die Ausstellung der Bescheinigung und die Ringspaltmessung mit ein.	§ 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 5 Satz 2	

Die Abgaswegüberprüfung schließt auch die Überprüfung des Verbindungsstückes (wenn vorhanden) mit ein. Erforderlichenfalls ist das Verbindungsstück zu reinigen.

Überprüfung von konzentrischen Verbrennungsluftzu-/Abgasabführungen bis maximal 4 m Länge

Im ZIV Arbeitsblatt 103 vom März 2001 (gilt als die anerkannte Regel für Abgaswegüberprüfungen bei diesen Anlagen) ist auf Seite 37 und 40 für diese Abgasanlagen eine vereinfachte Überprüfung (einfache Sichtprüfung an einer Revisionsöffnung) als ausreichend beschrieben.

In den Beurteilungskriterien des ZIV steht dazu:

„Für Abgasleitungen von Gasfeuerstätten mit konzentrischer Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung, die maximal 4 m lang und für Abgasabführung unter Überdruck bis ins Freie ausgelegt sind, ist eine Sicht- bzw. Prüföffnung ausreichend, sofern eine Sichtprüfung eines Teils der Abgasleitung möglich ist.

Wenn aus diesem Grund von den allgemeinen Anforderungen an Reinigungsöffnungen abgewichen werden soll, wird empfohlen in der Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen darauf hinzuweisen, dass die Anlage für Reinigungszwecke ggf. zu demontieren ist.“

Die Reinigungsöffnung wird also nur für den (eher unwahrscheinlichen) Fall der Reinigung der Abgasleitung benötigt. Ob diese Abgasleitung bis 4 m nur mit dem Endoskop oder mit der Haspel überprüft wird, war in Sachsen bisher ohne Gebührenrelevanz. Der LIV vertritt die Meinung, dass diese Überprüfung Bestandteil der Abgaswegüberprüfung ist und unabhängig vom Vorhandensein einer Prüf-/Reinigungsöffnung keine zusätzlichen Gebühren für die Überprüfung der Abgasleitung oder des Ringspaltes anfallen.

Es ergibt sich bei einer derartigen Gas-Brennwertfeuerstätte eine Gebühr von GPU + FPU + CEU bzw. GPg + FPg + CEG oder GPd + FPd + CED, also 3,5 + 6,2 + 18,9 AW.

Das Vorhandensein einer Prüf-/Reinigungsöffnung kann nicht dazu führen, dass bei diesem Kunden eine weitere (allerdings nicht zur Beurteilung der Anlage erforderliche) Tätigkeit ausgeführt wird, die zu höheren Gebühren führt.

3.4.1	CEy	für die <u>erste</u> Prüfstelle in der Nutzungseinheit		18,9
3.4.2	CRy	für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		11,7
3.4.3	CNy	für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben N utzungseinheit		12,2
3.5	W	Abgaswegeüberprüfung für Gasfeuerstätten ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außen <u>w</u> and ⁴ 4) Die Abgaswegüberprüfung schließt die CO Messung, die Überprüfung der Verbrennungslufteinrichtungen und die Ausstellung der Bescheinigung mit ein.	§ 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 5 Satz 2	
3.5.1	WEy	für die <u>erste</u> Prüfstelle in der Nutzungseinheit		16,0
3.5.2	WRy	für jede weitere Prüfstelle im selben Aufstellungsraum		8,9
3.5.3	WNy	für jede weitere Prüfstelle in einem anderen Aufstellungsraum der selben N utzungseinheit		9,3

Mit der Gebühr für die **erste Prüfstelle** bei einer Abgaswegüberprüfung von Öl- oder Gasfeuerstätten in einer Nutzungseinheit wird der Aufwand abgegolten, der unabhängig von der Anzahl der Feuerstätten in der Nutzungseinheit anfällt. Dazu gehören z. B. Wartezeiten vor und in der Wohnung, Vergleichen und Anpassen der Wohnungsdaten, wohnungsspezifische Beratung und Wege im Gebäude (da diese nicht im Grundwert enthalten sind).

Bei Aufstellräumen oder Nutzungseinheiten mit verschiedenen Feuerstättenarten ergeben sich abhängig von der Reihenfolge der Anlagenzuordnung nach Anlage 3 der SächsKÜVO unterschiedliche Gebühren für die Abgaswegüberprüfung.

Die Ursache liegt in dem unterschiedlichen Aufwand und damit der unterschiedlichen Gebührenzuordnung für die Überprüfung des Abzugs der Abgase bei gleichzeitigem Betrieb der Feuerstätten. Aus diesem Grund sollte folgende Reihenfolge der Gebührenzuordnung nach Anlage 3 der SächsKÜVO gewählt werden:

1. Raumluftabhängige Gasfeuerstätte/n (BE und ggf. BN),
2. Ölfeuerstätte/n (ÖE, wenn BE nicht vorhanden, und/oder ggf. ÖN),
3. Raumluftunabhängige Gasfeuerstätte/n der Gebührenart C (CE, wenn BE und ÖE nicht vorhanden, und/oder ggf. CN),
4. Raumluftunabhängige Gasfeuerstätte/n der Gebührenart W

Beispiele:

- Befinden sich eine messpflichtige Ölfeuerstätte und zwei raumluftabhängige Gasfeuerstätten in einem Aufstellraum, so ergibt sich BE + BR + ÖR. Befindet sich eine der Gasfeuerstätten

in einem anderen Raum derselben Nutzungseinheit, gilt BE + BN + ÖR.
 - Befinden sich eine messpflichtige Ölfeuerstätte, eine raumluftabhängige Gasfeuerstätte und eine raumluftunabhängige Gasfeuerstätte in einem Aufstellraum, so ergibt sich BE + ÖR + CR. Befinden sich die Öl und die raumluftunabhängige Gasfeuerstätte in einem anderen Raum derselben Nutzungseinheit, gilt BE + ÖN + CR.
 - Befinden sich eine messpflichtige Ölfeuerstätte sowie jeweils eine raumluftunabhängige Gasfeuerstätte z.B. der Art C₃₂ und der Art C₁₁ in einem Aufstellraum, so ergibt sich ÖE + CR + WR. Befinden sich die beiden raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten in einem anderen Raum derselben Nutzungseinheit, gilt ÖE + CN + WR.

3.6	RS	Müssen im <u>R</u> ingspalt Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, je Arbeitsminute	§ 1 Nr. 1	0,8
-----	----	--	-----------	-----

Werden im Ringspalt Verengungen / Verschmutzungen festgestellt, die die sichere Funktion der Feuerungsanlage bis zur nächsten Überprüfung der Anlage in Frage stellen, ist dies dem Eigentümer auf der Bescheinigung zur Abgaswegüberprüfung oder mittels einer Mängelmeldung mitzuteilen. Wenn der BSM eine Möglichkeit sieht, diese Verengungen / Verschmutzungen zu beseitigen, kann er dies dem Eigentümer anbieten. Die dafür benötigte Arbeitszeit ist zu dokumentieren. Dazu gehört auch, dass der Beginn und das Ende der Arbeiten dem Eigentümer mitgeteilt wird, wenn dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

3.7	WÜ	<u>W</u> iederholungsüberprüfungen nach § 2 Abs. 5 Satz 1	§ 2 Abs. 5 Satz 2	10,0
-----	----	---	-------------------	------

3.8	L	Überprüfung von Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen, soweit diese nicht Teil der Überprüfung nach den Nummern 3.2, 3.3, 3.4 oder 3.5 ist	§ 1 Nr. 4	
-----	---	--	-----------	--

Die Überprüfungsgebühren von Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen fallen nur im Zusammenhang mit kehrpflichtigen Anlagen an.

3.8.1	LLy	<u>L</u> eitungen je vollen und angefangenen Meter		1,0
-------	-----	--	--	-----

Hierzu zählen Leitungen, die:
 a) der Verbrennungsluftversorgung (Zuluftleitungen)
 b) der Entlüftung (Abluftleitungen)
 von Feuerstätten oder Aufstellräumen dienen, wenn an diesen Feuerstätten keine Abgaswegüberprüfungen durchgeführt werden (z.B. Heizräume, Festbrennstofffeuerstätten mit separater Verbrennungsluftversorgung, raumluftunabhängige Festbrennstofffeuerstätten). Siehe dazu auch Kommentar und Indizes zu den Nummern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5.

3.8.2	LÖy	Nicht leitungsgebundene notwendige <u>Ö</u> ffnungen ins Freie		0,5
-------	-----	--	--	-----

Hierzu zählen Öffnungen, die:
 a) der Verbrennungsluftversorgung (Zuluftöffnungen)
 b) der Entlüftung (Abluftöffnungen)
 von Aufstellräumen dienen, wenn an diesen Feuerstätten keine Abgaswegüberprüfungen durchgeführt werden (z.B. Heizräume).

3.8.3	LSy	<u>S</u> chächte je vollen und angefangenen Meter		0,3
<p>Hierzu zählen Schächte, die:</p> <p>a) der Verbrennungsluftversorgung (Zuluftschächte)</p> <p>b) der Entlüftung (Abluftschächte)</p> <p>von Feuerstätten oder Aufstellräumen dienen, wenn an diesen Feuerstätten keine Abgaswegüberprüfungen durchgeführt werden (z.B. Heizräume, Festbrennstofffeuerstätten mit separater Verbrennungsluftversorgung, raumluftunabhängige Festbrennstofffeuerstätten).</p>				
3.9	D	Überprüfung von <u>D</u> unstabzugsanlagen	§ 1 Nr. 5	
<p>Die Gebühr beinhaltet den Zeitaufwand für die Überprüfung der Dunstabzugsanlagen auf Fettansatz und Beschädigungen. Eine Reinigung ist nicht Bestandteil der Überprüfung, also auch nicht der Gebühr.</p>				
3.9.1	DE	Je <u>e</u> rste Dunstabzugsanlage in der Nutzungseinheit		10,3
3.9.2	DW	Je <u>w</u> eitere Dunsthaube		6,9
3.9.3	DG	Je notwendige Prüföffnung im <u>g</u> leichen Geschoss		3,4
3.9.4	DA	Je notwendige Prüföffnung in einem <u>a</u> nderen Geschoss		6,9
3.9.5	DO	Überprüfung der Mündung <u>o</u> hne Ventilator		3,4
3.9.6	DM	Überprüfung der Mündung <u>m</u> it Ventilator		10,3
<p>Die Überprüfung der Dunstabzugsanlagen ist im Zusammenhang mit anderen Überprüfungen bzw. Emissionsmessungen innerhalb der Nutzungseinheit oder des Gebäudes durchzuführen, wenn nicht wegen der erfahrungsgemäß starken Verschmutzung dieser Dunstabzugsanlage eine gemeinsame Überprüfung mit anderen Überprüfungen und Messung in dem Gebäude unzumutbar sind. Wird nur an der Dunstabzugsanlage eine Überprüfung im Gebäude durchgeführt, so ist der Grundwert GP und die Fahrtzeitpauschale FP zu erheben. Die Zusatzgebühr je Prüföffnung bezieht sich nur auf die vorgeschriebenen und vorhandenen Prüföffnungen.</p>				
3.10	FS	<u>F</u> euerstätten <u>s</u> chau, soweit diese nicht Teil der Überprüfung nach den Nummern 3.1 bis 3.9.6 ist	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	
<p>Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG hat der BSM die Feuerstättenschau jährlich in einem Fünftel seines Kehrbezirks durchzuführen. Die Feuerstättenschau findet daher in der Regel alle 5 Jahre statt. Sind Mess- oder Überprüfungsarbeiten jährlich mindestens einmal im Gebäude durchzuführen, muss die Feuerstättenschau mit diesen Tätigkeiten durchgeführt werden. Das Schornsteinfegergesetz lässt es in Ausnahmefällen zu, dass Feuerstättenschau nach vier oder sechs Jahren durchgeführt werden, damit der Überprüfungsrythmus nach zehn Jahren wieder eingehalten wird. D.h., nach einem Überprüfungsintervall von vier Jahren folgt dann zwangsläufig ein Überprüfungsintervall von sechs Jahren und umgekehrt. Nach einem sechsjährigen Intervall folgt ein vierjähriges Intervall. Der BSM muss den Grund der Regelung</p>				

im Kkehrbuch dokumentieren. Ausnahmefälle sind z.B. Häuser, in denen sich ausschließlich

- raumluftunabhängige Gasfeuerstätten oder Ölfeuerstätten, welche mit schwefelarmem Heizöl, betrieben werden oder
- raumluftabhängige Gasfeuerstätten, welche an einer Abgasanlage für Überdruck betrieben werden oder Öl-Brennwertfeuerstätten, welche mit schwefelarmem Heizöl und an einer Abgasanlage für Überdruck betrieben werden, befinden.

Die Gebühr für die Feuerstättenschau darf nur im Jahr ihrer Durchführung und zwar erst nach der Durchführung als **zusammenhängende Feuerstättenschaugebühr**, (bei Jahresrechnung kann sie Bestandteil der Jahresrechnung sein) in Rechnung gestellt werden.

An Dunstabzugsanlagen und Lüftungsanlagen nach § 1 Nr. 6 wird keine Feuerstättenschau durchgeführt.

Es ist unstrittig, dass unbenutzte, aber betriebsbereite Feuerungsanlagen sowohl regelmäßig nach SächsKÜVO überprüft (erforderlichenfalls gekehrt), nach 1. BImSchV gemessen und bei der Feuerstättenschau mit überprüft werden müssen. Ihre Benutzung ist ja bei Bedarf (oder auch versehentlich) jederzeit möglich.

Als nicht betriebsbereit gelten Anlagen und Einrichtungen, wenn die Anschlussöffnungen der Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben oder die Gaszufuhr zu Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen mittels Stopfen, Kappen, Steckscheiben oder Blindflanschen dauerhaft unterbunden ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsKÜVO). Das gleiche gilt auch, wenn eine Feuerstätte aus optischen Gründen oder wegen des hohen Aufwandes nicht vom Schornstein getrennt, die Nutzung aber nicht möglich ist (z.B. Feuerraum ausgemauert, Feuerraumtür mit Schweißpunkten verschlossen). Auch ein Schornstein, an dem keine Feuerstätte angeschlossen ist, zählt zu den dauernd unbenutzten Anlagen. Diese Anlagen sind damit jedoch nicht betriebsbereit und werden von der Überprüfung ausgenommen. Bei diesen Anlagen ist eine sofortige Nutzung bei Bedarf nicht möglich. Eine Nutzung ist auch nicht zulässig, wenn eine Feuerstätte angeschlossen, bzw. die Gasversorgung wieder hergestellt wird. Die SächsKÜVO sagt dazu aus, dass diese Anlagen vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren sind. Die Eigentümer sind schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

Wie werden solche Anlagen bei der Feuerstättenschau behandelt?

1. Befinden sich die unbenutzten Anlagen in unbenutzten Gebäuden, wird keine Feuerstättenschau durchgeführt.
2. Befinden sich die unbenutzten Anlagen in benutzten Gebäuden, in denen keine Arbeiten nach SächsKÜVO oder 1. BImSchV auszuführen sind, wird keine Feuerstättenschau durchgeführt. Es sollte dem Eigentümer schriftlich mitgeteilt werden, dass man davon ausgeht, dass die Anlagen unbenutzt sind und die Inbetriebnahme der vorherigen Prüfung bedarf. In der Regel wurde dies bei der Kontrolle nach der Stilllegung der Anlagen (oder mit der Bescheinigung der Tauglichkeit nach der Rohbauprüfung) bereits getan.
3. Befinden sich die unbenutzten Anlagen in benutzten Gebäuden, in denen Arbeiten nach SächsKÜVO oder 1. BImSchV anfallen, ist die Frage wie folgt zu beantworten. Wenn die unbenutzten Anlagen durch Wohnungen führen, in denen sich keine Teile der benutzten Feuerungsanlagen befinden, wird keine Feuerstättenschau durchgeführt. Man sollte dem Eigentümer aber auch hier schriftlich mitteilen, dass man davon ausgeht, dass die Anlagen unbenutzt sind und die Inbetriebnahme der vorherigen Prüfung bedarf.
4. Führen die unbenutzten Anlagen durch Nutzungseinheiten, die wegen benutzter

Feuerungsanlagen begangen werden müssen, sollten auch die unbenutzten Anlagen mit betrachtet werden. Eine Berechnung der unbenutzten Anlagen bei der Gebührenrechnung ist aber nicht möglich. Ebenso ist die Erzwingung des Zuganges zu Räumen, durch die keine benutzten Feuerungsanlagen führen nicht möglich. Dies würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen.

Es gilt folgender Grundsatz.

Eine einmalige Abfrage des Eigentümers eines Grundstückes, auf dem sich unbenutzte Feuerungsanlagen befinden, ist zur Absicherung des BSM ausreichend. Die Abfrage sollte so formuliert sein, dass auch im Fall einer fehlenden Antwort davon ausgegangen werden muss, dass die Anlage noch unbenutzt ist. Wenn der Eigentümer keine bzw. eine negative Antwort gibt und keine Hinweise auf den Betrieb von Feuerstätten vorliegen, würden nach Ansicht des LIV weitere Nachforschungen über den gesetzlichen Auftrag des BSM hinausgehen.

3.10.1	FSM	<p>Für jeden vollen und angefangenen Meter von senkrechten Teilen von Abgasanlagen und Gruppen von Abgasanlagen^{5,6}</p> <p>5) Nicht berechnet werden Längen von Abgasanlagen, die vollständig in Aufstellungsräumen liegen, in denen gleichzeitig eine Abgaswegüberprüfung durchgeführt wird,</p> <p>6) Bei Abgasanlagen außerhalb von Gebäuden werden maximal 3 Meter berechnet.</p>		1,0
--------	-----	--	--	-----

Sofern eine Abgasanlagenenseite (z. B. eine Schornsteinwange) im Rahmen der Abgaswegüberprüfung nicht in Augenschein genommen werden kann, fällt der Arbeitswert FSM für die volle Meterzahl an. Dies gilt nicht, wenn diese Abgasanlagenenseite bei der Entnahme der Rückstände von der Sohle, beim Begehen des Treppenhauses oder des Wohnungsflures in Augenschein genommen werden kann, oder es sich um eine Außenwand des Gebäudes handelt.

Nach der derzeit gültigen Verordnung über den Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Sachsen, der Sächsischen Energieeinsparungs-Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung (SächsEnZustDVO) hat der BSM im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 2 Abs. 1 die fristgemäße Außerbetriebnahme von Heizkesseln und die ordnungsgemäße Dämmung nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 EnEV und nach § 2 Abs. 2 das Vorliegen einer Unternehmerklärung des beauftragten Fachbetriebes zu heizungstechnischen Anlagen, Warmwasseranlagen und Lüftungsanlagen nach § 3 der SächsENZustDVO zu prüfen. Die Möglichkeit der Prüfung ergab sich erst mit Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2006, also ab dem 01.01.2007. Zu diesem Zeitpunkt enthielt die Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung keinen relevanten Gebührentatbestand für diesen Vollzug. Aus diesem Grund hat der LIV zu diesem Zeitpunkt um Zurückhaltung bei der Durchführung des Vollzugs gebeten. Die Aufnahme einer Gebühr sollte in das Schornsteinfegergebührenverzeichnis der SächsKÜVO zum 01.01.2008 erfolgen. Eine derartige Gebühr wurde jedoch nicht aufgenommen. Nach Auskunft der obersten Bauaufsichtsbehörde steht die Veröffentlichung des Entwurfs einer neuen Sächsischen Energieeinsparungs-Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung

(SächsEnZustDVO) auf Basis der geänderten EnEV unmittelbar bevor. In diesem Entwurf sind keinerlei Überprüfungen durch das Schornsteinfegerhandwerk mehr vorgesehen. Aus diesem Grund wurden die Arbeiten an einem Gebührentatbestand für den Vollzug EnEV abgebrochen. BSM, die ihre Aufgaben nach der derzeit gültigen SächsEnZustDVO wahrnehmen, können dafür die Gebühren nach Nr. 6.2 (ZKA = 0,8 AW je Arbeitsminute) berechnen.

3.10.2	FSF	Zuschlag je F euerstätte zur Verbrennung flüssiger und fester Brennstoffe, die keiner Emissionsmessung nach Nr. 4 unterliegen		1,7
3.11	L	Prüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen	§ 1 Nr. 6	

Wege im Gebäude sind in den Gebühren für die Arbeiten nach Nr. 3.11 bereits enthalten. Daher fällt als Grundwert nicht GS sondern GP an, obwohl auch die senkrechten Schächte überprüft werden.

3.11.1	LA	Arbeiten a ußerhalb der Nutzungseinheit		
3.11.1.1	LAS	Überprüfungsarbeiten an Lüftungshaupt s chächten von Verbundanlagen oder Lüftungshauptleitungen, für jeden angefangenen und vollen Meter		0,4
3.11.1.2	LAM	Zuschlag für jeden M ündungsaufsatz		1,7
3.11.1.3	LAZ	Zuschlag für jeden Z entrallüfter		8,6
3.11.1.4	LAN	Zuschlag für jeden Lüftungskanal oder jede waagerechte Lüftungsleitung in Räumen bis 1,2 m Raumhöhe (n iedrig)		9,3

Die genannten Raumhöhen sind an der niedrigsten Stelle, an der Arbeiten an den Kanälen oder Lüftungsleitungen ausgeführt werden müssen, gemessen. Dies geht aus den Daten der Arbeitszeiterfassung des Gutachtens hervor. Damit ändern sich die Bezüge (hoch oder niedrig) gegenüber der bisherigen KÜVO, trotz anderer Meterangabe, nicht.

3.11.1.5	LAH	Zuschlag für jeden Lüftungskanal oder jede waagerechte Lüftungsleitung in Räumen über 1,2 m Raumhöhe (h och)		2,7
3.11.1.6	LAF	Zuschlag für jede Reinigungsöffnung in Lüftungskanälen oder waagerechten Lüftungsleitungen in Räumen bis 1,2 m Raumhöhe (f lach)		2,3
3.11.1.7	LAG	Zuschlag für jede Reinigungsöffnung in Lüftungskanälen oder waagerechten		1,1

		Lüftungsleitungen in Räumen über 1,2 m Raumhöhe (g roß)		
3.11.2	LN	Arbeiten innerhalb der N utzungseinheit	§ 1 Nr. 6	
3.11.2.1	LNE	für die e rste Lüftungsöffnung		8,4
3.11.2.2	LNW	für jede w eitere Lüftungsöffnung		6,0
Mit der Gebühr für die erste bzw. weitere Lüftungsöffnung je Nutzungseinheit sind die Überprüfung des Nebenschachtes, des Lufteinlasselementes und die Entfernung der Stäube und anderen Ablagerungen von der Nebenschachtsohle abgegolten. Bei Einfachverbundschachthanlagen hat in der Regel jede Wohnung einen ersten Nebenschacht, bei Doppelverbundschachthanlagen einen ersten und einen weiteren Nebenschacht.				
3.11.2.3	LNK	Zuschlag für jede K üchenabluftthaube		3,2
4	M	Arbeitsgebühr je Emissions<u>m</u>essung		
Der Arbeitsaufwand für die Emissionsmessung an Feuerstätten, die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) wiederkehrend zu überwachen sind, ist bei gemeinsamer Durchführung mit einer Abgaswegüberprüfung deshalb so gering, weil die Wege im Gebäude und in der Nutzungseinheit, die Bereitstellung des Messgerätes usw. bereits in der Arbeitsgebühr für die Abgaswegüberprüfung enthalten sind.				
4.1	MÖ	Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe in der Nutzungseinheit (Ö l)	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und	
4.1.1	MÖA	zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 (A bgaswegüberprüfung)	§ 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV	10,3
4.1.2	MÖE	nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 für die e rste Messstelle		19,1
4.1.3	MÖW	nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 für jede w eitere Messstelle		17,2
4.1.4	MÖD	Zuschlag bei Messstellen über D urchgangshöhe (2,5 m)		5,8
Der Zuschlag für eine Messstelle in einer Höhe über 2,5 m (Nr. 4.1.4 und 4.2.4) soll den Aufwand abdecken, der sich durch besondere Erschwernisse, wie - Einsatz von Leitern, - zusätzliche Rüstzeiten, - Einsatz zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen ergibt.				
4.2	MG	Feuerungsanlagen für g asförmige Brennstoffe je Messstelle in der	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und	

		Nutzungseinheit		
4.2.1	MAG	zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5 (<u>A</u> bgaswegüberprüfung) und 3.7	§ 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV	6,5
4.2.2	MGE	nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5 und 3.7 für die <u>e</u> rste Messstelle		15,3
4.2.3	MGW	nicht zusammen mit Tätigkeiten nach den Nummern 3.3 bis 3.5 und 3.7 für jede <u>w</u> eitere Messstelle		13,5
4.2.4	MGD	Zuschlag bei Messstellen über <u>D</u> urchgangshöhe (2,5 m)		5,8
4.3	MK	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 1. BImSchV (<u>K</u> ohle) in der Nutzungseinheit	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und	
4.3.1	MKE	für die <u>e</u> rste Messstelle	§ 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV	62,3
4.3.2	MKW	für jede <u>w</u> eitere Messstelle		57,7
4.4	MH	Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 1. BImSchV (<u>H</u> olz) in der Nutzungseinheit	§ 14 Abs. 1 Satz 1 und	
4.4.1	MHE	für die <u>e</u> rste Messstelle	§ 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV	75,7
4.4.2	MHW	für jede <u>w</u> eitere Messstelle		70,0
4.5	MSA	Die Kosten für die Auswertung der Messung staubförmiger Emissionen werden als Auslagen berechnet.	§§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 4 1. BImSchV	
Nr. 4.5 des Gebührenverzeichnisses musste auf Verlangen des Normprüfungsausschusses gestrichen werden, da nach dessen Meinung keine konkrete Rechtsgrundlage für diese Gebühr vorhanden sei. Bei genauer Betrachtung müssen sie als Auslagen, nicht als Kosten bezeichnet werden und als Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 genannt werden. Der LIV befindet sich in Gesprächen mit dem SMI, wie dieses Problem gelöst werden kann. Zurzeit können diese Kosten dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden.				
4.5	MW	Bei <u>W</u> iederholungsmessungen werden die Gebühren wie bei einer Emissionsmessung (Nr.1.1.2 und Nr. 4.1 bis 4.5) erhoben.	§ 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 1. BImSchV	

Hier wurde bei der Bearbeitung der Einsprüche des Normprüfungsausschusses der Klammereinschub eingefügt. Dieser ist fehlerhaft. Es gilt selbstverständlich der Text außerhalb der Klammer. Es fallen Gebühren wie bei einer Emissionsmessung an (also 1.1.2 und 1.2 und 4.1 bis 4.5).

5		Arbeitsgebühren für Bauabnahmen	§ 82 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsBO	
5.1	E	bei der <u>E</u> rrichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen und Anlagen mit ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie mit Blockheizkraftwerken		

Es wird nicht mehr zwischen Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen unterschieden.

Die Arbeitswerte gelten für die Prüfung und Bescheinigung der Tauglichkeit sowie der sicheren Benutzbarkeit (der Brandsicherheit und der sicheren Abführung der Verbrennungsgase der Feuerungsanlage bzw. der Anlage mit ortsfesten Verbrennungsmotoren oder Blockheizkraftwerken) nach den § 82 Abs. 3 der SächsBO. Die Wege vom Fahrzeug zum Gebäude, im Gebäude und vom Gebäude zurück zum Fahrzeug sind bereits in den Arbeitswerten enthalten. Aus diesem Grund wurde die in der M-KÜO enthaltene Gebühr BZG (7,5 AW) nicht aufgenommen. In den Arbeitswerten sind allerdings die Fahrtzeiten **nicht** enthalten. Der LIV befindet sich auch dazu in Gesprächen mit dem SMI. Zurzeit können keine Fahrtzeiten berechnet werden.

Im Unterschied zu Arbeiten nach Nr. 6 (hier werden für die gesamte Tätigkeit Gebühren nach der Arbeitszeit berechnet) werden für Bauabnahmen feste Gebühren für die einzelnen Leistungen berechnet. Die Anfahrt als „sonstige Pflichtleistung für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden“ zu bezeichnen, kann zu Widersprüchen der Kunden führen. Dieser Gebührentatbestand sollte daher bei Nr. 5 nicht angewandt werden.

Bei neu errichteten Schächten, die bauartbedingt als Schornsteine oder Abgasleitungen benutzt werden können, an die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt Feuerstätten angeschlossen werden sollen, wird (wenn nicht bekannt ist, welche Feuerstätte angeschlossen werden soll) nur die brandschutztechnische Tauglichkeit bescheinigt. Die Bescheinigung der funktionellen Tauglichkeit und der sicheren Benutzbarkeit erfolgt, sobald die Schächte im Zusammenhang mit einer Feuerstätte benutzt werden.

Die gleichzeitige Errichtung oder Änderung mehrerer Feuerungsanlagen innerhalb einer Nutzungseinheit gilt als eine örtliche Prüfung. Als eine örtliche Prüfung gilt auch die gleichzeitige Errichtung oder Änderung mehrerer, am selben Schornstein angeschlossener Feuerstätten in verschiedenen Nutzungseinheiten. Für die Beurteilung ist entscheidend, ob die Überprüfungen an einem Termin durchgeführt werden können.

5.1.1	ET	Je örtliche Prüfung der <u>T</u> auglichkeit oder örtlicher Prüfung der sicheren Benutzbarkeit, je Gebäude		30,0
5.1.2	ETS	Zuschlag für jeden vollen und angefangenen Meter des <u>s</u> enkrechten Teils der Abgasanlage bzw. der Anlage zur Abführung der Verbrennungsgase je örtlicher		0,9

		Besichtigung		
5.1.3	ETB	Zuschlag für Ausstellung der B escheinigung - je Bescheinigung. Dies gilt auch, wenn lediglich eine Beanstandung ausgestellt werden kann.		10,0
5.1.4	EZB	Für z usätzlich erforderliche örtliche Prüfungen nach Nr. 5.1.1 werden je Arbeitsminute berechnet		0,8

Diese Gebühr wird hauptsächlich dann fällig, wenn bei der Prüfung der sicheren Benutzbarkeit Mängel festgestellt werden, die nur die Ausstellung von „Beanstandungen zur Bauabnahme“ ermöglicht. Zur Bescheinigung der Benutzbarkeit ist also eine zusätzliche Prüfung erforderlich. Werden bei der Überprüfung zur „Tauglichkeit von Abgasanlagen“ Mängel festgestellt, die erst zum Zeitpunkt der Überprüfung zur „Sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlagen“ behoben sein müssen, so ist keine zusätzliche Ortsbesichtigung erforderlich (Nachprüfung zusammen mit Prüfung der sicheren Benutzbarkeit). Deshalb führt dies zu keiner gebührenpflichtigen „zusätzlich erforderlichen örtlichen Prüfung“.

5.2	EFA	Zuschlag je F euerstätte mit Außenwandanschluss		4,4
-----	-----	--	--	-----

Der Zuschlag für Feuerstätten mit Außenwandanschluss gilt nur für Gasgeräte Art C₁ nach DVGW-TRGI.

5.3	BRV	Setzt die Ausstellung der B escheinigung nach Nr. 5.1 eine r echnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen V erbrennungsluft für die Feuerstätten voraus, wird ein Zuschlag je Arbeitsminute berechnet		0,8
-----	-----	---	--	-----

Die Gebühr für die rechnerische Überprüfung des Verbrennungsluftverbundes, von Zuluftöffnungen oder Zuluftleitungen ist nur zu erheben, wenn zur Funktion der Feuerstätte die vorhandene Größe des Aufstellungsraumes nicht ausreicht und kein Verbrennungsluftnachweis vorliegt. Dieser muss daher selbst berechnet werden. Das Ergebnis ist dem Eigentümer anschließend auszuhändigen. Die dazu benötigte Arbeitszeit ist zu dokumentieren (z.B. „rechnerische Überprüfung der notwendigen Verbrennungsluftversorgung für Grundstück am 01.01.09 von 9:10 bis 9:25 Uhr“).

5.4	BDA	Setzt die Ausstellung der B escheinigung nach Nr. 5.1 eine D ichtheitsprüfung bei mit Überdruck betriebenen A bgasleitungen voraus, wird ein Zuschlag je Arbeitsminute berechnet		0,8
-----	-----	---	--	-----

Dichtheitsprüfungen sind in Anlehnung an die Beurteilungskriterien des ZIV durchzuführen.

Die Gebühr für die Dichtheitsprüfung kann nur erhoben werden, wenn es sich um eine raumluftabhängige Gas- oder Ölfeuerstätte handelt und die Abgasleitung planmäßig mit Überdruck betrieben werden soll. Dabei ist es unerheblich, ob sich in der Abgasleitung beim Betrieb tatsächlich Überdruck einstellt oder nicht.

Die dazu benötigte Arbeitszeit ist zu dokumentieren. Dabei gehört die Beschaffung eines entsprechenden Prüfgerätes (also z.B. die Zeit, die benötigt wird, um ein solches Gerät vom Innungsgebäude in die eigene Werkstatt zu holen und nach der Prüfung wieder zurückzubringen) nicht zur Arbeitszeit.

5.5	PBF	Prüfung und Begutachtung von Feuerungsanlagen einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses		30,0
-----	-----	---	--	------

Nr. 5.5 des Gebührenverzeichnisses musste auf Verlangen des Normprüfungsausschusses gestrichen werden, da nach dessen Meinung die Gebühren für die Prüfung von Feuerungsanlagen und die Ausstellung der Bescheinigung bereits in den Nummern 5.1.1 und 5.1.3 enthalten sei. Die Erläuterungen, dass es sich bei dieser Nummer um andere Tätigkeiten (wie z.B. die Ermittlung der Ursachen von Funktionsstörungen) handelt, wurden nicht akzeptiert. Es bleibt somit dem BSM überlassen, ob er die Prüfung und Begutachtung von Feuerungsanlagen unter das Motto „Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen und Anlagen mit ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie mit Blockheizkraftwerken“ stellen kann und will. Dann kann er Gebühren nach 5.1 erheben.

Er kann die Tätigkeiten wie die Ermittlung der Ursachen von Funktionsstörungen aber wahrscheinlich besser als „Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie sonstige Pflichtleistungen, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden“ bezeichnen. Diese werden mit 0,8 AW je Arbeitsminute in Rechnung gestellt. In diesem Fall kann selbstverständlich auch die Fahrtzeit vom Betrieb zum entsprechenden Grundstück und zurück in Arbeitsminuten berechnet und der Arbeit vor Ort zugeschlagen werden.

Begutachtungen sind nur auf Veranlassung des Grundstückseigentümers vorzunehmen. Grundsätzlich sind Gebühren nur dann zu erheben, wenn vom BSM eine Begutachtung (schriftliche Stellungnahme) erstellt wird.

6	Z	Sonstige Arbeitsgebühren und Auslagen (zusätzlich)		
---	---	--	--	--

6.1	ZBR	Ausbrennen, Ausschlagen oder chemische Reinigung von kehrpflichtigen Anlagen und Einrichtungen je Arbeitsminute Verbrauchsmaterialien für diese Arbeiten können als Auslagen in Rechnung gestellt werden.	§ 4 Abs. 1	0,8
-----	-----	---	------------	-----

Da auch bei 6.1 keine Gebühr für die Anfahrt existiert, ist die Zeit vom Betrieb zum entsprechenden Grundstück und zurück in Arbeitsminuten zu berechnen (ohne Fahrt zum Objekt ist keine Arbeitsdurchführung möglich) und der Arbeit vor Ort zuzuschlagen.

6.2	ZKA	Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie sonstige Pflichtleistungen, für die keine bestimmten Arbeitswerte festgesetzt wurden, je Arbeitsminute	§ 7 Abs. 5	0,8
-----	-----	---	------------	-----

Da auch bei 6.2 keine Gebühr für die Anfahrt existiert, ist die Zeit vom Betrieb zum entsprechenden Grundstück und zurück in Arbeitsminuten zu berechnen (ohne Fahrt zum Objekt ist keine Arbeitsdurchführung möglich) und der Arbeit vor Ort zuzuschlagen.

Das Herstellen einer Messöffnung ist keine "sonstige Pflichtleistung, für die keine bestimmten

Arbeitswerte festgesetzt wurden". Wird vom BSM festgestellt, dass die Messöffnung (Prüföffnung für das Endoskop) fehlt, muss er dies gegenüber dem Eigentümer beanstanden. Erst wenn vom Eigentümer der Auftrag zur Herstellung der Messöffnung erteilt wird, kann die Arbeit in Rechnung gestellt werden.

6.3	ZAZ	Reinigung asbest(<u>z</u> ement)haltiger Schornsteine, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen je Arbeitsminute	§ 4 Abs. 2	0,8
-----	-----	--	------------	-----

Da auch bei 6.3 keine Gebühr für die Anfahrt existiert, ist die Zeit vom Betrieb zum entsprechenden Grundstück und zurück in Arbeitsminuten zu berechnen (ohne Fahrt zum Objekt ist keine Arbeitsdurchführung möglich) und der Arbeit vor Ort zuzuschlagen.

6.4	ZZT	(<u>Z</u> uschlag) Auslagenpauschale für gebührenpflichtige Arbeiten mit Ausnahme der Nummern 5.1 bis 5.5, wenn alle oder einzelne Arbeiten in einem zusätzlichen Termin ausgeführt werden müssen, weil sie trotz rechtzeitiger Ankündigung durch den Eigentümer, den Besitzer des Grundstücks oder des Raumes oder eines Beauftragten schuldhaft verhindert wurden.	§ 1 Abs. 3 Satz 1 SchfG	10,0
-----	-----	---	-------------------------	------

Voraussetzung für die Berechnung eines zusätzlichen Arbeitsaufwandes ist die rechtzeitige Anmeldung. D.h., es muss sichergestellt sein, dass der Betroffene die Benachrichtigung des BSM erhalten kann (Abwesenheit z.B. in der Urlaubszeit) und hierauf reagieren konnte. Die Regelung sollte im Interesse des Kunden zurückhaltend und nur bei wiederholtem vergeblichem Arbeitsversuch angewandt werden.

Mit der Auslagenpauschale von 10,0 AW ist der zusätzliche Aufwand wegen der vergeblichen Anfahrt vollständig abgegolten. **Eine zusätzliche Fahrtzeitpauschale fällt nicht an.**

6.5	ZW	<u>Z</u> uschlag zu den angefallenen Arbeitswerten nach den Nummern 1 bis 6 bei Arbeiten, die auf besonderen <u>W</u> unsch ausgeführt werden	§ 7 Abs. 4	
-----	----	---	------------	--

Zuschläge nach Ziffer 6.5 dürfen erhoben werden, wenn die Arbeit außerhalb der genannten Zeiten auf besonderen Wunsch ausgeführt wird. Die Zuschläge beziehen sich auf alle anfallenden Gebühren.

6.5.1	ZWN	von Montag bis Freitag vor 6.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr (<u>n</u> achts) sowie am Sonnabend		50 %
-------	-----	--	--	------

6.5.2	ZWF	an Sonn- und gesetzlichen <u>F</u> eiertagen		100 %
-------	-----	--	--	-------

6.6	ZMG	Für eine Mahnung, wenn eine rückständige Gebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenrechnung nicht bezahlt wird (<u>M</u> ahngebühr)	§ 7 Abs. 4	5,0
-----	-----	--	------------	-----

Tätigkeiten und Gebühren bei Mängelfeststellung im Verlauf der Abgaswegüberprüfung bei Gas- und Ölfeuerstätten und BHKW

1. Bei Gasfeuerstätten ohne Emissionsmessung

- a) Bei der Abgaswegüberprüfung wird Abgasaustritt, der sich vor Ort nicht sofort beheben lässt, und ein CO-Gehalt im Abgas von über 1000 ppm festgestellt:
- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird, soweit möglich, komplett durchgeführt.
 - Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über die Abgaswegüberprüfung mitzuteilen und die unverzügliche Abstimmung zu fordern.
 - Die Feuerstätte wird mit einem Aufkleber versehen, der auf die Betriebsunsicherheit der Feuerstätte hinweist.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 fällig.

Nach Abstimmung der Mängel:

- Zusätzliche Abgaswegüberprüfung und CO-Messung auf Grundlage des § 2 Abs. 3.
- Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 fällig.

- b) Bei der Abgaswegüberprüfung wird Abgasaustritt, der sich vor Ort nicht sofort beheben lässt, festgestellt:
- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird, soweit möglich, komplett durchgeführt.
 - Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über die Abgaswegüberprüfung mitzuteilen und die unverzügliche Abstimmung zu fordern.
 - Die Feuerstätte wird mit einem Aufkleber versehen, der auf die Betriebsunsicherheit der Feuerstätte hinweist.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 fällig.

Nach Abstimmung der Mängel:

- Zusätzliche Abgaswegüberprüfung und CO-Messung auf Grundlage des § 2 Abs. 3.
- Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 fällig.

Begründung für die zusätzliche CO-Messung:

Die CO-Messung ist bei Gasfeuerstätten grundsätzlich Bestandteil der Abgaswegüberprüfung. Der CO-Gehalt im Abgas kann sich durch die Maßnahmen zur Mängelabstellung geändert haben und jetzt in einem unzulässigen Bereich liegen, auch wenn er bei der ersten Überprüfung in Ordnung war. Aus diesem Grund gibt es auch keine Gebühr für eine Abgaswegüberprüfung ohne CO-Messung.

- c) Bei der Abgaswegüberprüfung wird ein CO-Gehalt im Abgas von über 1000 ppm festgestellt:
- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird komplett durchgeführt.
 - Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über die Abgaswegüberprüfung mitzuteilen und die unverzügliche Abstimmung zu fordern.
 - Die Feuerstätte wird mit einem Aufkleber versehen, der auf die Betriebsunsicherheit der Feuerstätte hinweist.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 fällig.

Nach Abstimmung der Mängel:

- Zusätzliche CO-Messung auf Grundlage des § 2 Abs. 5.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie 3.7 fällig.

2. Bei Gasfeuerstätten mit Emissionsmessung

- a) Bei der Abgaswegüberprüfung wird Abgasaustritt, der sich vor Ort nicht sofort beheben lässt, und ein CO-Gehalt im Abgas von über 1000 ppm festgestellt:
- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird, soweit möglich, komplett durchgeführt.
 - Die Emissionsmessung entfällt.
 - Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über die Abgaswegüberprüfung mitzuteilen und die unverzügliche Abstimmung zu fordern.
 - Die Feuerstätte wird mit einem Aufkleber versehen, der auf die Betriebsunsicherheit der Feuerstätte hinweist.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 fällig.

Nach Abstimmung der Mängel:

- Zusätzliche Abgaswegüberprüfung und CO-Messung auf Grundlage des § 2 Abs. 3.
- Emissionsmessung

Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 und nach 4.2.1 fällig.

- b) Bei der Abgaswegüberprüfung wird Abgasaustritt, der sich vor Ort nicht sofort beheben lässt, festgestellt:
- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird, soweit möglich, komplett durchgeführt.
 - Die Emissionsmessung entfällt.
 - Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über die Abgaswegüberprüfung mitzuteilen und die unverzügliche Abstimmung zu fordern.
 - Die Feuerstätte wird mit einem Aufkleber versehen, der auf die Betriebsunsicherheit der Feuerstätte hinweist.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 fällig.

Nach Abstimmung der Mängel:

- Zusätzliche Abgaswegüberprüfung und CO-Messung auf Grundlage des § 2 Abs. 3.
- Emissionsmessung

Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 und nach 4.2.1 fällig.

Begründung für die zusätzliche CO-Messung:

Die CO-Messung ist bei Gasfeuerstätten grundsätzlich Bestandteil der Abgaswegüberprüfung. Der CO-Gehalt im Abgas kann sich durch die Maßnahmen zur Mängelabstimmung geändert haben und jetzt in einem unzulässigen Bereich liegen, auch wenn er bei der ersten Überprüfung in Ordnung war. Aus diesem Grund gibt es keine Gebühr für eine Abgaswegüberprüfung ohne CO-Messung.

- c) Bei der Abgaswegüberprüfung wird ein CO-Gehalt im Abgas von über 1000 ppm festgestellt:
- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird komplett durchgeführt.
 - Die Emissionsmessung entfällt.
 - Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über die Abgaswegüberprüfung mitzuteilen und die unverzügliche Abstimmung zu fordern.

- Die Feuerstätte wird mit einem Aufkleber versehen, der auf die Betriebsunsicherheit der Feuerstätte hinweist.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 fällig.

Begründung, warum die Emissionsmessung erst nach Abstellung der Mängel durchgeführt wird:

Ein zu hoher CO-Gehalt im Abgas bedeutet, dass sich die Feuerstätte nicht (wie in der 1. BImSchV gefordert) im ordnungsgemäßen ungestörtem Dauer-(Betriebs)-Zustand befindet. Außerdem ist es sinnvoller die Messung in dem Zustand nach der Mängelbeseitigung durchzuführen, da mit der Änderung des CO-Gehaltes im Abgas auch die Änderung der anderen Abgasparameter einhergeht. Es ist also nicht auszuschließen, dass dann der CO-Gehalt in Ordnung ist, aber der Abgasverlustgrenzwert nicht mehr eingehalten ist.

Nach Abstellung der Mängel:

- Zusätzliche CO-Messung auf Grundlage des § 2 Abs. 5.
- Emissionsmessung

Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie 3.7 und nach 4.2.1 fällig.

d) Bei der Emissionsmessung wird ein zu hoher Abgasverlust festgestellt:

- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird komplett durchgeführt.
- Emissionsmessung.
- Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über das Ergebnis der Messung nach 1. BImSchV mitzuteilen und Abstellung innerhalb 6 Wochen zu fordern.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.3 oder 3.4 oder 3.5 und nach 4.2.1 fällig.

Nach Abstellung der Mängel:

- Zusätzliche Emissionsmessung auf Grundlage § 14 Abs. 4 der 1. BImSchV innerhalb 6 Wochen wiederholt.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie nach 4.2.2 oder 4.2.3 fällig.

3. Bei Ölfeuerstätten mit Emissionsmessung (eine Abgaswegüberprüfung ohne Messung gibt es bei Öl nicht)

a) Bei der Abgaswegüberprüfung wird Abgasaustritt, der sich vor Ort nicht sofort beheben lässt, und ein CO-Gehalt im Abgas von über 1000 ppm festgestellt:

- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird, soweit möglich, komplett durchgeführt.
- Die Emissionsmessung entfällt.
- Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über die Abgaswegüberprüfung mitzuteilen und die unverzügliche Abstellung zu fordern.
- Die Feuerstätte wird mit einem Aufkleber versehen, der auf die Betriebsunsicherheit der Feuerstätte hinweist.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.2 fällig.

Wieso CO-Messung?

Die CO-Messung ist auch bei Ölfeuerstätten eine Möglichkeit die Verbrennungsgüte und damit (in Ergänzung zur Ermittlung der Rußzahl) den ordnungsgemäßen ungestörtem Dauer-(Betriebs)-Zustand zu überprüfen. Die CO-Messung ist zwar bei Ölfeuerstätten nicht Bestandteil der Abgaswegüberprüfung nach SächsKÜVO (und wird auch

gebührentechnisch nicht berücksichtigt) sollte aber bei den nach 1. BImSchV messpflichtigen Anlagen ergänzend durchgeführt und das Ergebnis aufgezeichnet werden. Ein zu hoher CO-Gehalt im Abgas hat seine Ursache in der Regel in Fehlern bei der Brenneinstellung oder anderen betriebsgefährdenden Mängeln. Mit Änderung der 1. BImSchV wird nach derzeitigem Entwurfsstand die CO-Messung auch bei (messpflichtigen) Ölf Feuerstätten vorgeschrieben.

Nach Abstellung der Mängel:

- Zusätzliche Abgaswegüberprüfung und CO-Messung auf Grundlage des § 2 Abs. 3.
- Emissionsmessung

Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie 3.2 und nach 4.1.1 fällig.

b) Bei der Abgaswegüberprüfung wird Abgasaustritt, der sich vor Ort nicht sofort beheben lässt, festgestellt:

- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird, soweit möglich, komplett durchgeführt.
- Die Emissionsmessung entfällt.
- Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über die Abgaswegüberprüfung mitzuteilen und die unverzügliche Abstellung zu fordern.
- Die Feuerstätte wird mit einem Aufkleber versehen, der auf die Betriebsunsicherheit der Feuerstätte hinweist.

Es werden Gebühr nach den Nummern 1 sowie 3.2 fällig.

Nach Abstellung der Mängel:

- Zusätzliche Abgaswegüberprüfung und CO-Messung auf Grundlage des § 2 Abs. 3.
- Emissionsmessung

Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie 3.3 und nach 4.1.1 fällig.

c) Es wird ein CO-Gehalt im Abgas von über 1000 ppm festgestellt:

- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird komplett durchgeführt. Wenn keine anderen, den sicheren Betrieb gefährdenden Mängel festgestellt werden, ist eine Beanstandung rechtlich nicht möglich.
- Emissionsmessung

Es werden Gebühr nach den Nummern 1, 3.2 und 4.1.1 fällig.

d) Bei der Emissionsmessung wird ein zu hoher Abgasverlust, eine zu hohe Rußzahl oder es werden Ölderivate festgestellt:

- Die Abgaswegüberprüfung und CO-Messung wird komplett durchgeführt.
- Emissionsmessung.
- Der Mangel ist dem Betreiber und dem Eigentümer mittels der Bescheinigung über das Ergebnis der Messung nach 1. BImSchV mitzuteilen und Abstellung innerhalb 6 Wochen zu fordern.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1 sowie 3.2 und nach 4.1.1 fällig.

Nach Abstellung der Mängel:

- Zusätzliche Emissionsmessung auf Grundlage § 14 Abs. 4 der 1. BImSchV innerhalb 6 Wochen wiederholt.

Es werden Gebühren nach den Nummern 1.1.2, 1.2 sowie nach 4.1.2 oder 4.1.3 fällig.

4. Bei BHKW, ortsfesten Verbrennungsmotoren usw.

Die Tätigkeiten und Gebühren bei Mängelfeststellung im Verlauf der Abgaswegüberprüfung bei BHKW usw. sind in Anlehnung an die Tätigkeiten an Gasfeuerstätten auszuführen und zu berechnen. Bei diesen Anlagen ist grundsätzlich eine CO-Messung durchzuführen (unabhängig ob es sich um gas- oder ölbetriebene Anlagen handelt). Siehe § 2 Abs. 5 SächsKÜVO. Der CO-Grenzwert ist mit 1500 ppm festgelegt.

Bescheinigung zur Feuerstättenschau:



MAX MUSTERMANN BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTER

Bezirksschornsteinfegermeister
Max Mustermann, Musterstraße 3, 01234 Musterstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Max Mustermann
Bezirksschornsteinfegermeister
Telefon: (0 35 91) 12 34 56
Telefax: (0 35 91) 78 91 23
Funk: 0171 – 12 345 67
E-Mail: bsm.mustermann@t-online.de

Datum:

Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Feuerstättenschau

(gemäß §13 Abs. 1 Ziffer 2 Schornsteinfegergesetz – SchfG)

In der Liegenschaft befinden sich Wohnungen / Nutzungseinheiten. Davon wurden in Wohnungen / Nutzungseinheiten die Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüft.

- Es wurden keine Mängel festgestellt.
Die angetroffenen Feuerungs- und Lüftungsanlagen befinden sich zum Zeitpunkt der Feuerstättenschau in einem betriebs- und brandsicheren Zustand.
- Es wurden Mängel festgestellt.
Die Mängel sind in der beiliegenden Mängelmeldung aufgeführt. Beachten Sie bitte, dass die Beseitigung der Mängel Voraussetzung für einen betriebs- und brandsicheren Zustand der Feuerungs- und Lüftungsanlagen ist.

In folgenden Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten konnte die vorgeschriebene Feuerstättenschau ungeachtet rechtzeitiger ortsüblicher Terminbekanntmachung nicht durchgeführt werden:

Lage der WE / NE	Name des Wohnungsinhabers / Nutzers

Gemäß § 1 Schornsteinfegergesetz sind die Eigentümer von Grundstücken und Räume verpflichtet die überprüfungspflichtigen Anlagen überprüfen zu lassen sowie zum Zwecke der Überprüfung dieser Anlagen Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten.

Ich bitte Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerstättenschau in den vorbenannten Wohnungen bzw. Nutzungseinheiten durchgeführt werden kann. Als Termin für Ihre Rückantwort habe ich mir den vorgemerkt.

Mit freundlichem Gruß

Max Mustermann
Bezirksschornsteinfegermeister

Besuchen Sie uns doch mal im Internet unter <http://www.schornsteinfeger-innung-muster.de>



Musterstraße 3
D-01234 Musterstadt
Telefon (0 35 91) 12 34 56
Telefax (0 35 91) 78 91 23
Funk 01 71 – 1 23 45 67

Bankverbindung:
Volksbank Musterstadt eG
Konto-Nr. 123 456 789
BLZ 855 900 00

E-Mail:
bsm.mustermann@t-online.de
Ust-IdNr. DE 123 456 789



Bescheinigung zur Abgaswegüberprüfung:

Anschrift des BSM

Tag der
Überprüfung

erste-/ wiederkehrende Überprüfung

für den Betreiber

Wiederholungsmessung- / Überprüfung

für den Eigentümer

Messung / Überprüfung auf Anordnung

für die Behörde

Anschrift des Eigentümers / Verwalter

Betreiber und Aufstellort der Anlage

Registrier – Nr.:

Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Gebrauchsfähigkeitsprüfung an einer Anlage gemäß § 1 Kehr- und Überprüfungsverordnung

Nr.	Wärmetaucher-Hersteller	Typ	Baujahr	Nennleistung in kW	Feuerstättenart
	Brenner-Hersteller	Typ	Baujahr	Leistungsbereich in kW	

Gebrauchsfähigkeitsprüfung									
Legende – mangelfrei j = ja / n = nein u = unzutreffend									
		mangelfrei j n u		Termin *)					
		mangelfrei j n u		Termin *)					
Luftversorgung	1.1	Raumgröße (m³/kW)			3.1	Halterung / Anschluss / Beschädigung			
	1.2	Lüftungsverband / Öffnungen			3.2	Brandschutzabstand			
	1.3	Öffnung (en) ins Freie			3.3	Dichtigkeit			
	1.4	Verbrennungsluftzuleitung – Ringspalt			3.4	Prüföffnung			
	1.5	zusätzliche Lüftungsanlagen			3.5	Verschmutzung / Ablagerung			
Feuerstätte / Anlage	2.1	Befestigung – Betriebsbereitschaft			Abgasanlage	3.6	Freier Querschnitt		
	2.2	Brandschutzabstand				3.7	Absperrvorrichtung – Abgasklappe		
	2.3	Gerätedichtheit – äußerer Zustand				3.8	Hinterlüftung der Abgasleitung		
	2.4	Verschmutzung / Ablagerungen im Gerät				3.9	Mündung		
	2.5	Brenner (Zündflamme / Flammenbild)							
	2.6	Brenner Abgasaustritt							
	2.7	Wärmetaucher – äußerer Zustand							
	2.8	Strömungssicherung Abgasaustritt							
	2.9	Abgasüberwachungseinrichtung							
						Kohlenmonoxidanteil (CO) in ppm <small>(bezogen auf unverdünntes Abgas)</small>	Soll < 1000 ppm bzw. < 1500 ppm	ist	
						Verringerung des O ₂ -Gehalt in Vol. % <small>(in der Verbrennungsluft gemessen)</small>	Soll ≤ 0.4 Vol. % Mündung offen Soll ≤ 2.0 Vol. % Mündung gedeck.	ist	

*) Frist der Mängelabstellung

Ergebnis der Überprüfung die Anlage gilt als gebrauchsfähig nicht gebrauchsfähig

CO über 1000 / 1500 ppm Der in § 2 Abs. 6 der KÜVO - festgelegte CO-Grenzwert für die Anlage ist überschritten. Die Instandsetzung der Anlage durch einen Fachbetrieb ist **unverzüglich** zu veranlassen.

Ich bitte Sie, den Mangel bis spätestens zum **tt.mm.jjjj** zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen und mir die Rückmeldung zurückzusenden.

Aufgrund der festgestellten Überschreitung des CO-Grenzwertes ist innerhalb der festgelegten Frist bzw. unmittelbar danach die Überprüfung zu wiederholen.

Mängel Die in der Tabelle gekennzeichneten Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum nebenstehenden Termin bzw. Frist von einem Fachbetrieb abstellen zu lassen.

Bemerkungen:

Bitte benachrichtigen Sie mich über die Mängelbeseitigung. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes).

Datum / Unterschrift

Bescheinigung zur Überprüfung von Dunstabzugsanlagen:

Anschrift des BSM	<div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px; margin-bottom: 5px;"></div> Tag der Überprüfung						
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"><input type="checkbox"/> Erstprüfung</td> <td style="width: 50%; border: none;"><input type="checkbox"/> für den Anlagenbetreiber</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> wiederkehrende Überprüfung</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> für den Eigentümer / Verwalter</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> wiederholende Überprüfung</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> für den BSM</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> Erstprüfung	<input type="checkbox"/> für den Anlagenbetreiber	<input type="checkbox"/> wiederkehrende Überprüfung	<input type="checkbox"/> für den Eigentümer / Verwalter	<input type="checkbox"/> wiederholende Überprüfung	<input type="checkbox"/> für den BSM
<input type="checkbox"/> Erstprüfung	<input type="checkbox"/> für den Anlagenbetreiber						
<input type="checkbox"/> wiederkehrende Überprüfung	<input type="checkbox"/> für den Eigentümer / Verwalter						
<input type="checkbox"/> wiederholende Überprüfung	<input type="checkbox"/> für den BSM						
Anschrift des Eigentümers / Verwalters / Betreibers	<div style="border: 1px solid black; height: 80px; width: 100%;"></div> Standort der gewerblichen Dunstabzugsanlage						
	Registrier- Nr.:						

Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Gebrauchsfähigkeitsprüfung einer Dunstabzugsanlage gemäß § 1kehr- und Überprüfungsverordnung

Angaben zur Dunstabzugsanlage					
Dunstabzugsanlage mit <small>Anzahl</small> <input type="checkbox"/> Dunstabzugsanlage(n) / <input type="checkbox"/> Lüftungsdecke für:					Lage des Ventilators
Herd	Grill	Friteuse	Pizzaofen	Gyros / Kebab	<input type="checkbox"/> in der DUNSTHAUBE
<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> ELEKTRO	<input type="checkbox"/> in der DUNSTLEITUNG
<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> GAS	<input type="checkbox"/> im DACHGESCHOSS
<input type="checkbox"/> ÖL / FESTBR.	<input type="checkbox"/> HOLZKOHLE				<input type="checkbox"/> an der MÜNDUNG

Gebrauchsfähigkeitsprüfung								
Überprüftes Anlagenteil:		Befund:					Mangel:	
		beschädigt		verschmutzt				
1	Dunsthaube (n) / Lüftungsdecke	nein	ja	nein	leicht	stark	ja	nein
1.1	Aerosolabscheider / Filter							
1.2	Oberflächen der Dunsthaube (n) / Lüftungsdecke							
1.3	Fettfangrinne							
1.4	Sicherheitsstrecke (Lüftungsanlage – Gasgerät) in Ordnung ?		<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
2	Dunstleitung (überwiegend horizontaler Leitungsabschnitt)							
2.1	im Bereich der Küche							
2.2	im Bereich außerhalb der Küche							
3	Dunstschacht (überw. vertik. Leitungsabschnitt)							
4	Ventilator							
Folgende Anlagenteile konnten nicht eingesehen werden (inkl. Begründung):								
Ergebnis der Überprüfung:		die Dunstabzugsanlage gilt als <input type="checkbox"/> gebrauchsfähig <input type="checkbox"/> nicht gebrauchsfähig						

© Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen

BE DA

Datum _____ Unterschrift _____

Registrier – Nr.:

Ergebnis der Überprüfung: die Lüftungsanlage gilt als gebrauchsfähig
 nicht gebrauchsfähig

Bemerkungen:

Mit freundlichem Gruß

Datum

Unterschrift

Karteikarte ÖL / Gas / BHKW (Vorderseite):

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Vorm.	Nachm.	-	-		
Betreiber und Standort der Anlage Name Straße, HNr. PLZ, Ort Tel./Fax/E-Mail Gebäudefunktion: Geschoss / Lage: Aufstellraum:														Kurzz. Gebühr			
														Art der Feuerstätte inkl. zusätzliche Kennzeichnung			
														Datum der Inbetriebnahme			
														Bemerkungen:			
														-			
Feuerungsanlage – Gebrauchsfähigkeitsprüfung – Messung																	
Wärmetauscher – Hersteller				Typ				Baujahr		Leistungsbereich in kW				eingestellte NL in kW			
Hersteller-Nr.				Brenner – Hersteller				Baujahr		Leistungsbereich in kW oder kg/h				Brennstoff			
Hersteller-Nr.														<input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Flüssiggas <input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/>			
Feuerstätten-Kategorie		BA Backofen / Pizzaofen		HO Hopfendarre		LT Luft-Trocknungsanlage		SO Schmelzofen / Glühofen		BH Blockheizkraftwerk		KE Kamineinsatz, -kassette		RD Hochdruck-/ Dampfrein.		UW Umlaufwasserheizer	
		BO Brennoven		KH Kachelofen m. Heizeinsatz		RF Fischräucheranlage		VW Vorratswasserheizer		DW Durchlaufwasserheizer		KK Kochkessel, Wurstkessel		RH Raumheizer		WK Waschkessel	
		GK Gewerbl. Küchengeräte		KO Kaminofen		RO Röstanlage		WL Wäschmangel		HH Heizherd / Heizungsherd		KW Kombiwasserheizer		RA Räucheranlage		WM Waschmaschine	
		HK Heizkessel		LE Lufterhitzer		SD Dunkelstrahler		WT Wäschetrockner		Art der energetischen Nutzung		B Brennwertfeuerstätte		N Heizwertfeuerstätte, Niedertemperatur		H Heizwertfeuerstätte, außer N und S	
		AK Abgasklappe, thermisch		NK Nebenluftvorrichtung, kombiniert		NV Nebenluftvorrichtung, selbständig		ZV Zusatzwärmetauscher		AM Abgasklappe, motorisch		NM Nebenluftvorrichtung, motorisch		ZM Zusatzwärmetauscher		S Heizwertfeuerstätte, Standardheizkessel nach EWG-Richtlinie	
Zubehör (Auszug)		Kategorie der FS		Brennstoff		Feuerstättenart		Kennzeichnung der Feuerstätte		Art der Anlage nach 1.BImSchV		Art der energet. Nutzung		Leistung		ergänzende Kennz.	

© Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen

Verbindungsstück Durchmesser: mm Hersteller: Material: Höhe: m Länge: m Umlenkungen:		senkrechter Teil der Abgasanlage <input type="checkbox"/> einschalig <input type="checkbox"/> doppelwandig <input type="checkbox"/> mehrschalig <input type="checkbox"/> konzentrisch Schacht der Abgasleitung Querschnitt: mm FWKL: L <input type="checkbox"/> LA - System <input type="checkbox"/> FU - System <input type="checkbox"/> Unterdruck <input type="checkbox"/> Überdruck <input type="checkbox"/> Hinterlüftung Durchmesser: mm Hersteller: Material: Länge: m Umlenkungen: Material:															
Art der BA	Nr. der BA	Toxx	Nx/Px/Hx	DW	1/2/3	Gox/Oox	Lxxx	Rxx	Art der BA	Nr. der BA	Toxx	Nx/Px/Hx	DW	1/2/3	Gox/Oox	Lxxx	Rxx
-	-	T					L	R	-	-	T					L	R
Verbrennungsluftversorgung Raumluftunabhängiger Betrieb <input type="checkbox"/> Ringspalt (Gegenstrom) <input type="checkbox"/> Verbrennungsluftleitung Leitungslänge m		Raumluftabhängiger Betrieb Aufstellraum m ³ Schutzziel 1 erfüllt durch: <input type="checkbox"/> 1 m ³ /kW <input type="checkbox"/> Öffng. ins Freie <input type="checkbox"/> Öffnungen <input type="checkbox"/> Öffng. zu Nebenraum Schutzziel 2 erfüllt durch: <input type="checkbox"/> Öffnung ins Freie cm ² <input type="checkbox"/> Leitung ins Freie cm ² Länge m Querschnitt cm ²															
<input type="checkbox"/> Verbrennungsluftverbund (VLV) <input type="checkbox"/> unmittelbarer VLV <input type="checkbox"/> mittelbarer VLV		Angaben zu Verbrennungsluftöffnungen in Wänden oder Türen Anzahl _____ Querschnitt _____ Raum _____ Raum _____ _____ x _____ von _____ nach _____															

KK Gas-ÖL

Karteikarte ÖL / Gas / BHKW (Rückseite):

Datum der Ausführung									
Ausführender									
Nr.	Ergebnis der Überprüfung	Legende - mangelfrei j = ja / n = nein u = unzutreffend	mängelfrei	mängelfrei	mängelfrei	mängelfrei	mängelfrei	mängelfrei	mängelfrei
			j n u	j n u	j n u	j n u	j n u	j n u	j n u
Luftversorgung	1.1	Raumgröße (m³/kW)							
	1.2	Luftverbund / Öffnungen							
	1.3	Öffnung(en) ins Freie							
	1.4	Verbrennungsluftzuleitungen – Ringspalt							
	1.5	zusätzliche Lüftungsanlagen							
Feuerstätte	2.1	Befestigung – Betriebsbereitschaft							
	2.2	Brandschutzabstand							
	2.3	Gerätedichtheit – äußerer Zustand							
	2.4	Verschmutzung / Ablagerungen im Gerät							
	2.5	Brenner (Zündflamme / Flammenbild)							
	2.6	Brenner Abgasaustritt							
	2.7	Wärmetauscher – äußerer Zustand							
	2.8	Strömungssicherung Abgasaustritt							
	2.9	Abgasüberwachungseinrichtung							
Abgasanlage	3.1	Halterung / Anschluss / Beschädigung							
	3.2	Brandschutzabstand							
	3.3	Dichtigkeit							
	3.4	Prüföffnungen							
	3.5	Verschmutzung / Ablagerung							
	3.6	Freier Querschnitt							
	3.7	Absperrvorrichtung – Abgasklappe							
	3.8	Hinterlüftung der Abgasleitung (Gleichstrom)							
	3.9	Mündung							
Ergebnis	Die Feuerungsanlage ist gebrauchsfähig								

Art d. Messung: 1=erste / 2=wiederk. / 3=wiederh. / 4=a.A.													
in der Verbrennungsluft	O ₂ -Anteil nach Kalibrierung	Vol.-%											
	O ₂ -Anteil gemessen	Vol.-%											
	Verringerung des O₂-Anteil	Vol.-%											
	Verbrennungslufttemperatur (Ringspalt)	°C											
	Druckdifferenz	hPa											
Verringerung des O ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> bei offener Mündung ≤ 0,4 Vol.%, <input type="checkbox"/> bei abgedeckter Mündung oder Mündung an der Fassade ≤ 2,0 Vol.%													
CO-Gehalt im unverdünnten Abgas		ppm											
Soll: Gas ≤ 1000 ppm; BHKW ≤ 1500 ppm													
Messung nach 1. BImSchV im Abgas	Wärmeträgertemperatur in °C	t _w											
	Verbrennungslufttemperatur in °C	t _L											
	Abgastemperatur in °C	t _A											
	Sauerstoff-Volumenanteil in Vol.%	O ₂											
	Abgasverlust in % (gerundet)	q_A											
	Erstmessung -4 kW ≤ 11 kW → 11% >11 kW ≤ 25 kW → 11% >25 kW ≤ 50 kW → 10% >50 kW → 9%	Toleranzpunkte: FS mit Gebläse 1 FS ohne Gebläse bei O ₂ ≤ 11% 2 O ₂ > 11% 3											
	Druckdifferenz in hPa	Δp											
Luftüberschuss im Abgas (Lambda)	λ												
Bestimmung der Rußzahl (1./2./3./Mittelwert)													
Nachweis von Ölderivaten (zutreffendes ankreuzen)		ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein

© Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen

KK GAS-ÖL

Karteikarte Dunstabzugsanlage (Vorderseite):

JAN	FEB	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	Kunden-Nr.	-
MO	DI	MI	DO	FR	Vormittag	Nachmittag	Name der Einrichtung						
günstigste Überprüfzeit:													
<input type="checkbox"/> Gebäudeeigentümer oder <input type="checkbox"/> Verwalter							Standort der DUNSTABZUGSANLAGE						
Name							Inhaber / Pächter						
Str. / HNr.							Ansprechpartner						
PLZ / Ort							Straße / Hr.						
Tel.							PLZ / Ort						
Tel.							Tel.						
Dunstabzugsanlage mit							<input type="checkbox"/> Dunsthaube (n) / <input type="checkbox"/> Lüftungsdecke für:					Lage des Ventilators	
Herd		Grill		Friteuse		Pizzaofen		Gyros / Kebab		<input type="checkbox"/> in der DUNSTHAUBE			
<input type="checkbox"/> ELEKTRO		<input type="checkbox"/> ELEKTRO		<input type="checkbox"/> ELEKTRO		<input type="checkbox"/> ELEKTRO		<input type="checkbox"/> ELEKTRO		<input type="checkbox"/> in der DUNSTLEITUNG			
<input type="checkbox"/> GAS		<input type="checkbox"/> GAS		<input type="checkbox"/> GAS		<input type="checkbox"/> GAS		<input type="checkbox"/> GAS		<input type="checkbox"/> im DACHGESCHOSS			
N _B kW		N _B kW		N _B kW		N _B kW		N _B kW		<input type="checkbox"/> an der MÜNDUNG			
<input type="checkbox"/> ÖL / FESTBR.		<input type="checkbox"/> HOLZKOHLE				<input type="checkbox"/> HOLZ				Gebühren			
Gasgeräte der Art B				Anzahl:		ΣQ _{NB} :		kW		Kurzz.			
Folgende Teile der Anlage können nicht eingesehen werden:										Anz.			
										GG			
										B1			
										DA			
										DH			
										PO			
										PA			
										PM			
										PV			
Notwendige Arbeitsmittel (z.B. Leiter u.a.):										Gesamt			

Schematische Darstellung / Skizze

© Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen

KK DA

Karteikarte Lüftungsanlage ohne Volumenstrommessung:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Vorm.	Nachm.	-
<input type="checkbox"/> Gebäudeeigentümer oder <input type="checkbox"/> Verwalter		Standort der L Ü F T U N G S A N L A G E										Kurzzeichen der Anlage		
Name		Str. HNr.										Bemerkungen:		
Str. / HNr.		PLZ, Ort												
PLZ / Ort		Bemerkungen:												
Tel.														
L Ü F T U N G S A N L A G E eines Gebäudes ohne Volumenstrommessung														
Art der Lüftungsanlage:	<input type="checkbox"/>	Einzelschachthanlage	<input type="checkbox"/>	Einzel-Verbundschachthanlage										
	<input type="checkbox"/>	Sammelschachthanlage	<input type="checkbox"/>	Doppel-Verbundschachthanlage										
Art der Betriebsweise:	<input type="checkbox"/>	Schachtlüftung	<input type="checkbox"/>	Sonstige										
	<input type="checkbox"/>	Motorische Lüftung mit nur gemeinsam veränderlichem Gesamtvolumenstrom	<input type="checkbox"/>	Motorische Lüftung mit unveränderlichen Volumenströmen										
Art der Abluftöffnung:	<input type="checkbox"/>	Abluftventil ohne Filter	<input type="checkbox"/>	Abluftventil mit Filter										
Art der Überprüfung:	<input type="checkbox"/>	mechanisch / visuell	<input type="checkbox"/>	messtechnisch / visuell										
Mängellegende:		7	Luft-Durchlasselement verschmutzt (z.B. Fettablagerungen)	14	Nebenschacht undicht oder beschädigt									
1	projektierte Zulufteinrichtung verschlossen	8	Luft-Durchlasselement nicht herausnehmbar	15	Nebenschacht stark verschmutzt (z.B. Fettablagerungen)									
2	projektierte Zulufteinrichtung funktionsuntüchtig	9	Einzellüftungsgerät (z.B. Ventilator) am Nebenschacht	16	Hauptschacht undicht oder beschädigt									
3	Überström-Luftdurchlass verschlossen	10	motorische Ablufthaube am Nebenschacht angeschlossen	17	Drempelbaugruppe undicht oder beschädigt									
4	Abluftöffnung verschlossen	11	projektiertes Brandschutzelement fehlt	18	Lüftungsaufsatz schadhaf (z.B. Meidinger Scheibe)									
5	projektiertes Luft-Durchlasselement fehlt	12	Brandschutzelement defekt (z.B. Schmelzlot)	19	zentraler Ventilator schadhaf									
6	Luft-Durchlasselement funktionsuntüchtig	13	Anschlussleitung undicht oder beschädigt	20	Reinigungsverschluss schadhaf									

Ge- schoss / Lage	Betreiber / Nutzungs- einheit	Einbauort des Luft- Durchlass- elementes	Jahr		Jahr		Jahr		Bemerkungen (z.B. Telefon)
			Datum	Mängel *)	Datum	Mängel *)	Datum	Mängel *)	
KG / DG (Kehrung/Überprüfung)									
E	I								
	m								
	r								
1.	I								
	m								
	r								
2.	I								
	m								
	r								
3.	I								
	m								
	r								
4.	I								
	m								
	r								
5.	I								
	m								
	r								

*) bei Beanstandungen Nr. des Mangels und Kurzzeichen des Raumes in die Spalte Mangel eintragen; z.B. 1KÜ

Karteikarte Lüftungsanlage mit Volumenstrommessung:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Vorm.	Nachm.	-	-
<input type="checkbox"/> Gebäudeeigentümer oder <input type="checkbox"/> Verwalter		Standort der LÜFTUNGSANLAGE										Kurzzeichen der Anlage			
Name		Betreiber										Bemerkungen:			
Str. / HNr.		Straße, HNr.													
PLZ / Ort		PLZ, Ort													
Tel.		Tel.													
		Gebäudeteil:													
		Geschoss / Lage der NE													

LÜFTUNGSANLAGE einer Wohnung / Nutzungseinheit mit Volumenstrommessung

Art der Lüftungsanlage	<input type="checkbox"/> Einzellüftungsanlage	<input type="checkbox"/> Sammelschachtanlage (z.B. modernisierte Verbundschachtanlagen)								
	<input type="checkbox"/> Zentrallüftungsanlage	<input type="checkbox"/> Motorische Lüftung mit wohnungsweise veränderlichen Volumenströmen								
Art der Betriebsweise:	<input type="checkbox"/> Einzellüftungsanlage mit eigener Abluftleitung	<input type="checkbox"/> Motorische Lüftung mit nur gemeinsam veränderlichem Gesamtvolumenstrom								
	<input type="checkbox"/> Einzellüftungsanlage mit gemeinsamer Abluftleitung	<input type="checkbox"/> Motorische Lüftung mit unveränderlichen Volumenströmen								
Art der Abluftöffnung:	<input type="checkbox"/> Lüftungsgerät mit Filter	<input type="checkbox"/> Abluftventil mit Filter								
	<input type="checkbox"/> Lüftungsgerät ohne Filter	<input type="checkbox"/> Abluftventil ohne Filter								
Art der Überprüfung:	<input type="checkbox"/> mechanisch / visuell	<input type="checkbox"/> messtechnisch / visuell								
Planmäßige Abluftvolumenströme in m³/h	Abluftöffnung Raum-Kurzz. Betriebsweise ≥ 12 h Betriebsweise beliebig Brandschutz-element				Nr.1 Nr.2 Nr.3 Nr.4				Fenster mit uml. Dichtung ja nein	
≥ 12 h beliebig KÜ - GL 40 60 KÜ - IL 200 200 Kochnische 40 60 BZ (+WC) 40 60 GL = Grundlüftung IL = Intensivlüftung	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein

LuA innerhalb der NE	Abluftöffnung		Planmäßiger Abluftvolumenstrom in m³/h Soll-Wert	Datum Prüfer		Datum Prüfer		Datum Prüfer		Datum Prüfer		Datum Prüfer	
	Nr.	Raum Kurzz.		Ist m³/h	Mängel *)	Ist m³/h	Mängel *)	Ist m³/h	Mängel *)	Ist m³/h	Mängel *)	Ist m³/h	Mängel *)
1													
2													
3													
4													

Mängellegende:	7	Luft-Durchlasselement verschmutzt (z.B. Fettablagerungen)	14	Nebenschacht undicht oder beschädigt
1	8	Luft-Durchlasselement nicht herausnehmbar	15	Nebenschacht stark verschmutzt (z.B. Fettablagerungen)
2	9	Einzellüftungsgerät (z.B. Ventilator) am Nebenschacht	16	Hauptschacht undicht oder beschädigt
3	10	motorische Ablufthaube am Nebenschacht angeschlossen	17	Drempelbaugruppe undicht oder beschädigt
4	11	projektiertes Brandschutzelement fehlt	18	Lüftungsaufsatz schadhaf (z.B. Meidinger Scheibe)
5	12	Brandschutzelement defekt (z.B. Schmelzlot)	19	zentraler Ventilator schadhaf
6	13	Anschlussleitung undicht oder beschädigt	20	Reinigungsverschluss schadhaf

LuA außerhalb der NE	Beurteilung des baulichen Zustandes ab Anschlussleitung bis zur Mündung *)									
	Druckdifferenz des Lüftungsregelgerätes in Pa		Pa		Pa		Pa		Pa	Pa
	Motorspannung des Lüftungsregelgerätes in Volt		V		V		V		V	V

Bemerkung zur LuA	
-------------------	--

*) bei Beanstandungen an der Lüftungsanlage ist die Nr. der Mängellegende einzutragen

